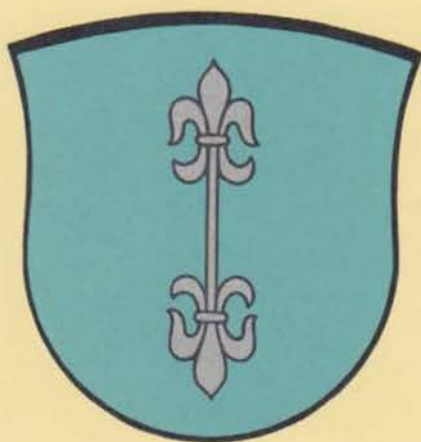


NEUJAHRSBLETT  
VON DIETIKON  
1990



Neujahrsblatt von Dietikon 1990

---

43. Jahrgang

Robert Müller

Dietikon im 17. Jahrhundert

Verlag des Verkehrsvereins Dietikon  
Illustrationen von Felix Linder

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Die Landeshoheit der VIII alten Orte</b> .....	6
1.1 Die Tagsatzung .....	6
1.2 Der Landvogt .....	6
<b>2. Das Kloster Wettingen</b> .....	7
2.1 Abt und Konvent .....	7
2.2 Das Kloster als Grundherr .....	8
Die Bereinigung aller Lehensgüter .....	9
2.3 Das niedere Gericht .....	12
2.4 Twing und Bann .....	13
<b>3. Die Kirche</b> .....	15
3.1 Der Zehnten .....	15
3.2 Katholiken und Reformierte .....	16
<b>4. Die Gemeinde</b> .....	18
4.1 Gemeinde-Eigentum .....	18
4.2 Gemeindeversammlung .....	20
4.3 Gemeindehaushalt .....	21
4.4 Gemeindebeamte .....	21
4.5 Gemeinsame Forderungen und Klagen .....	24
<b>5. Die Bewohner</b> .....	32
5.1 Haushaltvorstände .....	32
5.2 Die Meyer (Hofbauern) .....	34
5.3 Die Freien .....	39
5.4 Die Tagelöhner (Tawwren = Lohnarbeiter) .....	39
5.5 Andere Erwerbstätige .....	45
<b>6. Bewirtschaftung des Bodens</b> .....	50
6.1 Ackerland .....	50
6.2 Mattland = Wiesen .....	54
6.3 Die Weide .....	55
6.4 Reben .....	56
6.5 Wald .....	56
<b>7. Gemeindeplan</b> .....	58
<b>8. Gebäude</b> .....	59
<b>9. Landstrassen, Wege und Stege</b> .....	61
<b>10. Flurnamen</b> .....	63

## Zum Geleit

In einer schnellebigen Zeit, in der eine Sensation die andere jagt, scheint es manchen unserer Mitbürger zwecklos und verlorene Zeit, in den tiefen Brunnen der Vergangenheit hinabzuleuchten. Man lebt für heute und morgen.

In einer Gemeinde wie Dietikon gilt das verstärkt: die ganze Region befindet sich im Sog einer mondänen Grossstadt, macht eine hektische Bau- und Wirtschaftstätigkeit mit und hat wohl eine stark fluktuierende Einwohnerschaft, von der eine immer geringer werdende Zahl im Ort geboren ist. Aber gerade hier ist das Aufdecken der geschichtlichen Wurzeln besonders wichtig. Dabei geht es nicht nur um die Erhaltung alter Häuser und Denkmäler, nicht um den Museumswert des Überkommenen. Vielmehr ist es für die menschliche Gesellschaft und die demokratische Staatsform wichtig, dass wir um unsere eigene Vergangenheit Bescheid wissen. Die vergangenen Jahrhunderte sind ein Erfahrungsschatz. Das Wissen um die eigene Geschichte macht uns kritisch. Es gibt uns die Fähigkeit, uns in der täglich komplizierter werdenden Welt mit Hilfe von Erfahrungen zurechtzufinden. Eine Gemeinschaft, die ihre angestammten Rechte und Pflichten nicht kennt, wird leicht zu einer lenkbaren Masse, deren praktische Kenntnisse gerade noch für die Bedürfnisse des Alltags ausreichen. Wer die Vergangenheit nicht kennt, kann auch die Zukunft nicht aktiv gestalten. Die Zukunft allein bringt uns nichts. Wir sind es, die ihr alles geben müssen, um sie zu bauen.

Die Geschichte von Dietikon war durch viele Jahrhunderte eng mit der Zisterzienserabtei Wettingen verbunden. Diese Verbindung reichte nicht nur ins kirchliche Leben hinein, sondern prägte auch die Kultur und Wirtschaft, Schule und Gerichtswesen, die Bautätigkeit und die Organisation des Gemeinwesens. Das Verhältnis zwischen Gemeinde und Abtei war nicht immer unbelastet, besonders in der Zeit nach der Reformation, aber es scheint, dass man durch kluge und besonnene Politik von beiden Seiten immer wieder das gegenseitige Vertrauen zum Wohl der Bürger und Gläubigen beider Konfessionen anstrebte.

Seit 1841 leben in Wettingen keine Mönche mehr. Sie haben am Bodenseeufer im Kloster Mehrerau bei Bregenz eine neue Heimat gefunden und aufgebaut. Mit grossem Interesse und mit Sympathie verfolgen sie heute noch die Schicksale und Entwicklungen ihres ehemaligen Klosters und der Gemeinden, die zu ihm gehört haben. Täglich werden aus dem Totenbuch Namen und Ereignisse vorgelesen, die seit der Gründung von Wettingen im Jahre 1227 mit dem Kloster in Beziehung standen. Da kommt sehr oft der Ortsname Dietikon vor, dessen richtige Aussprache jungen Mitbrüdern manchmal Schwierigkeiten macht. Die Dietiker dürfen wissen, dass wir dann jeweils für ihre Vorfahren und auch für die heute dort lebenden Menschen beten. Vielleicht verbindet uns diese Tatsache stärker als alle geschichtlichen Bande.

*Klaudian Zumbühl*

*Abt von Wettingen-Mehrerau*



## Vorwort

Vor einigen Jahren bin ich im Staatsarchiv Aarau auf die Akten der

*«Bereinigung aller dem Gottshaus Wettingen gehörigen in der Grafschaft Baden gelegenen Lehensgütern ANNO 1653»*

gestossen. Ausgerechnet im Jahr des Bauernkrieges, als im nahen Wohlenschwil 24 000 zusammengerottete Bauern dem bewaffneten Heer der städtischen Obrigkeiten gegenüberstanden, beauftragte der Abt Bernhard von Wettingen den Luzerner Landvogt Jost Amrhyn zu Baden mit der Aufnahme aller ehrschätzigen und zinsbaren Güter des Klosters Wettingen.

Glücklicherweise wurden diese umfangreichen Akten in der Klosterdruckerei im Jahre 1694 lesbar gedruckt und uns im Urkundenbuch leicht zugänglich gemacht. Auf 31 Druckseiten wurden ca. 700 Parzellen im Gemeindebann Dietikon aufgeführt. Es finden sich da Angaben über Lage und Grösse der Parzellen, über 220 zum Teil heute noch gebräuchliche Flurbezeichnungen, ferner die Namen der Bewirtschafter samt den dazugehörigen Häusern. Das allein ist schon höchst interessant. Vertieft man sich etwas in diese Aufzeichnungen, so versteht man leicht, warum ich seit Jahren versuche, mich in die Zeit zwischen 1600 und 1700 zu versetzen und die Zusammenhänge zwischen Dietikon und dem Kloster Wettingen auszukundschaften. Aus der Fülle des archivierten Materials und der spärlich vorhandenen Literatur über das Kloster versuche ich dem Leser ein Bild zu machen, das die damaligen Zustände Dietikons, das Leben der Einwohner und deren Verhältnisse zu Eigentum, Besitz und Herrschaft spiegeln soll. Vielleicht gelingt es mir, einen Nachkommen der damaligen Bürger, die Namen trugen wie Wiederkehr, Grendelmeyer, Ungricht, Fischer, Frey, Widmer, Locher, Muntwyler usw. anzuregen, sich noch tiefer in die reichlich vorhandenen Akten einzuarbeiten, damit er der Nachwelt noch mehr Wissenswertes überliefere. Dann hätte sich mein drittes Neujahrsblatt gelohnt.

# Einleitung

Sowohl über das Leben der bäuerlichen Bevölkerung, die Eigentums- und Besitzrechte und ihr Abhängigkeitsverhältnis zur Obrigkeit als auch über Handwerk und Handel wissen wir aus der Zeit zwischen der Landnahme durch die Alemannen und der Gründung des Klosters Wettingen anno 1227 so gut wie gar nichts. Erst nachdem die Habsburger Grafen Dietikon im Jahre 1259 an das Kloster Wettingen abgetreten hatten, mehrten sich die Zeugnisse, die uns nun einen Einblick ins Leben unserer Vorfahren, gewähren.

Akten, Protokolle, schriftliche Erhebungen über die Rechtsstellung der Einwohner, Aufzeichnungen über die Grundlasten: Schriften solcher Art entstanden im 17. Jahrhundert. Sie spiegeln das Geschehen im bäuerlichen Dietikon: Ganz allgemein regte sich die Bauernsamer in der alten Eidgenossenschaft. Die zunehmende Vorherrschaft der Städte reizte die Bauernwelt zu offenem Widerstand gegen die Regierungen, der 1653 im Bauernkrieg gipfelte.

Es gibt allerdings keine Hinweise darauf, dass sich die Dietikoner Landbevölkerung an diesem Bauernkrieg beteiligt hätte. Es ist aber anzunehmen, dass sie in Bezug auf die allgemeine wirtschaftliche Situation des Bauernstandes dasselbe forderten wie die Freiamter, Entlebucher- oder Emmentaler-Bauern.

Die städtische Vorherrschaft trat in Dietikon viel weniger in Erscheinung als anderswo. Die VIII Alten Orte der Eidgenossenschaft übten hier die staatliche Macht gemeinsam aus, und der Vertreter der Landeshoheit, der Landvogt in Baden, wechselte turnusgemäss in rascher Folge, was verhinderte, dass ein Stand über Gebühr vorherrschte. Noch bedeutsamer war, dass das Kloster Wettingen Grundherr des grössten Teils war. Es war eher geneigt, einen Ausgleich zu erzielen zwischen Forderungen und Ansprüchen der Untertanen.

Der amtierende Abt und der Konvent ersuchten im Jahre 1653 den Landvogt, im ganzen Herrschaftsgebiet des Klosters den abgabepflichtigen Grundbesitz im *Einvernehmen* mit den Besitzenden neu aufzunehmen und schriftlich festzuhalten. Das war eine weise Massnahme, die dazu beigetragen haben mag, dass sich die Landbevölkerung von Dietikon ruhiger verhielt als die Bauern anderer Gegenden, wo der offene Widerstand gegen die städtischen Herrschaften zeitweise gewaltig war und die hinter ihren Mauern lebende Stadtbevölkerung bange Tage erlebte. Vor allem die Städte Luzern, Basel und Bern wurden heftig bedroht.

# 1. Die Landeshoheit der VIII Alten Orte

## 1.1 Die Tagsatzung



*Dietikon* gehörte zur Grafschaft Baden, die als gemeine Herrschaft von den VIII Alten Orten, Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus gemeinsam regiert und verwaltet wurde. Jeder Stand sandte seine Abgeordneten an die Tagsatzung. Diese war die oberste Instanz für alle Angelegenheiten in der gemeinen Herrschaft.

Das Regieren war nicht leicht, denn die Eidgenossen waren seit der Reformation tief gespalten. Drei reformierten Ständen (Zürich, Bern und teilweise Glarus) standen die katholisch gebliebenen gegenüber.

## 1.2 Der Landvogt in Baden



Alle zwei Jahre ernannte die Tagsatzung einen neuen Landvogt für die gemeinsame Herrschaft. In gleich bleibender Reihenfolge gelangte während dem 17. Jahrhundert jeder Stand zum Zug, aus seinen Reihen den Landvogt zu stellen.

Der Landvogt war Inhaber der hoheitlichen Gewalt. Er war Richter bei Gewaltverbrechen, hatte also Urteile, auch Todesurteile, zu sprechen. Er urteilte in Streitsachen zwischen Gemeinde und Bürger einerseits, dem Kloster Wettingen, dem Bürger und der Gemeinde andererseits. Er ordnete den Wehrdienst der Untertanen und hatte dafür zu sorgen, dass in seinem Hoheitsgebiet unerwünschte Reisläuferei geahndet wurde. Er überwachte und sicherte den Verkehr auf den Landstrassen und der als Reichsstrasse bezeichneten Limmat. Dazu war er verpflichtet, für den notwendigen Unterhalt beider Verkehrswege zu sorgen.

Die Steuern zu Händen der Hoheit wurden festgesetzt und den Gemeinden gesamthaft auferlegt. Die Gemeinden hatten die Steuerlast selbst aufzuteilen und den Bezug zu besorgen.

In der Gemeinde war der vom Landvogt ernannte Untervogt Vertreter der Landeshoheit und hatte gemäss den Weisungen des Landvogtes sein Amt auszuüben. Die Gemeinden hatten das Recht, einen Untervogt vorzuschlagen. Als 1603 der reformierte Untervogt Klaus Fischer vom Landvogt abgesetzt worden war, verlangten die Reformierten Dietikons, dass — wie bisher — der Untervogt von beiden Konfessionen vorgeschlagen werde.

## 2. Das Kloster Wettingen

### 2.1 Abt und Konvent



Das Kloster hatte die Reformation schlecht überstanden. Wenige wissen, dass der Konvent zeitweise den reformierten Glauben angenommen hatte und von 1529—1532 Abt Georg Müller ebenfalls zum neuen Glauben übergetreten war. Nach der 2. Schlacht bei Kappel und dem anschliessenden Landfrieden begann nach und nach die Wiedereinführung des katholischen Glaubens. Die Auseinandersetzungen erstreckten sich über Jahrzehnte. Die Auswirkungen im Einflussbereich des Klosters waren nachhaltig und erschwerten das Zusammenleben der Bevölkerung während Generationen.

Misswirtschaft hatte im Kloster auch Spuren hinterlassen. Bereits vor der Reformation hatte die Tagsatzung Äbte gezwungen, ihr gegenüber Rechnung abzulegen. Diese Schirmherrschaft konnte das Kloster nie mehr vollumfänglich ablegen. Die Tagsatzung wählte sogar einmal einen Abt, doch ohne Zustimmung des Standes Zürich.

Das 17. Jahrhundert brachte allerdings eine Erneuerung des klösterlichen Lebens und auch eine Gesundung der Finanzen. Eine Reihe tüchtiger Äbte leitete das Kloster. Doch die jahrelange Misswirtschaft hatte die Stellung des Klosters gegenüber seiner der niederen Gerichtsbarkeit unterstellten Bevölkerung wesentlich geschwächt.

Die Auseinandersetzungen zwischen Abt und Landvogt bzw. Tagsatzung häuften sich. Die Stellung des Landvogtes blieb gestärkt. Es waren beileibe nicht die reformierten Landvögte, die dem Kloster oft nicht gut gesinnt waren. Die Äbte beschwerten sich oft, sie würden in ihren Rechten beschnitten.

Das Kloster bezichtigte anno 1642 den katholischen Landvogt Müller aus Obwalden offen der Parteilichkeit, nachdem er in einem Streit zwischen einem Bauern und dem Kloster dem Bauern Recht verschafft hatte.

Anlass zu häufigem Streit gab auch der Umstand, dass die Bauernsamen ihre Rechtsgeschäfte vermehrt in der Kanzlei des Landvogtes tätigte, obwohl der Abt — sich auf alte Rechtstitel stützend — erklärte, seine Kanzlei sei dafür zuständig.

Im Herrschaftsbereich des Klosters lebten in dieser Zeit viele reformierte Familien. Um den religiösen Frieden zu sichern, musste man diesen gegenüber tolerant sein. Die Tagsatzung wachte peinlich, sehr oft übereifrig darüber, dass die Bestimmungen des 2. Landfriedens (Landfrieden vom 20. November 1531 / Gleichberechtigung des Bekenntnisses und der kirchlichen Ordnung wo gemeinsame Herrschaft) eingehalten wurden.

Zudem war das katholische Kloster im reformierten Zürich verbürgert und besass dort ansehnlichen Besitz. Man muss mit Erstaunen zur Kenntnis nehmen, dass in diesem Jahrhundert der katholische Abt sehr oft beim reformierten Stand Zürich Unterstützung suchte und fand für seine Auseinandersetzungen mit der Tagsatzung und dem Landvogt. Diese recht zwiespältigen Beziehungen zwischen dem Kloster und der Tagsatzung nützten die Untertanen aus. Ja, man gewinnt den Eindruck, dass das Volk bei materiellen Auseinandersetzungen mit dem Kloster Bereitschaft zeigte, die Unterstützung des Landvogtes zu suchen.

## 2.2 Das Kloster als Grundherr



Gestützt auf die Kaufsurkunde von 1259 erklärte das Kloster Wettingen stets, alleiniger Eigentümer der damals erworbenen Güter zu sein. Dietikon war das grösste Eigentum des Klosters. Um 1600 bezifferte es ihn mit 499 Stück Getreidezinsen. Seit 1259 hatte das Kloster sein Eigentum ständig vermehrt. Es gelang ihm allerdings nie, das ganze Dorf einzuverleiben. Um die um 1650 herrschenden Eigen-

tums- bzw. Besitzverhältnisse von Grund und Boden zu verstehen, ist die Entstehung dieses Rechtsverhältnisses etwas zu beleuchten: Inhaber des Bodens war zu alten Zeiten der Herrscher. Zur Bewirtschaftung wurde der Boden ausgeliehen. Ein Mann erhielt das Lehen, das Gut wurde zum Mannlehen. Erst um 1030 unter König Konrad II. wurde es rechtlich möglich, dass ein Mannlehen zu einem Erblehen wurde. Die Lehen wurden übertragbar durch Erbgang, Kauf und Tausch. Anfänglich war für eine Handänderung noch die Zustimmung des Grundherrn notwendig. Doch dieser Bewilligungszwang verlor sich im Laufe der Jahrhunderte mehr und mehr.

Das Kloster Wettingen trat 1259 sein Eigentum in Dietikon als GRUNDHERR an. In seinem ersten Urbar von 1264 sind XXII Güter aufgezeichnet. Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts ist das Eigentum in Dietikon immer noch mit den Nummern I–XXVI in den Güterverzeichnissen eingetragen. Zu den zuerst gekauften Gütern kamen in der Folge noch einige hinzu. Unter der Nummer XXII wurden 1653 alle Gebäude aufgeschrieben, von denen das Kloster den Grundzins forderte. Das Kloster beschrieb 1653 seine Ansprüche in Dietikon wie folgt:

«Die Höff oder Gueter zue Diettigkhen, so alle dess Gotteshauses Wettin- gen eigenthumb und allein von demselben den Besitzern zu Erblehen ge- lichen sindt...»

Mit diesem Satz erklärte das Kloster, es habe das Eigentum und die Bewirt- schafter hätten den Besitz. Um die Lebensverhältnisse der Bevölkerung verstehen zu können, muss man sich dieser geteilten Ansprüche auf den

Boden bewusst sein. Wir werden noch erfahren, welchen Einfluss dem EIGENTÜMER geblieben sind. Der Besitzende hatte sich bereits eine Freiheit erworben, welche ihn kaum einschränkte, Handänderungen in Bezug auf seinen Besitz vorzunehmen. Wenn wir auf die Bewirtschaftung des Bodens näher eingehen, werden wir sehen, dass die uneingeschränkte Freiheit des Handels mit dem Boden die niedrige Ertragskraft der Landwirtschaft mit verursachte. Wohl erhielten die Landwirte in der neutralen Eidgenossenschaft während des 30jährigen Krieges (1618–1648) für ihre Produkte gute Preise. Nach Kriegsende aber fielen die Produktpreise erheblich, was die Unzufriedenheit der Landbevölkerung schürte. Der Ausbruch des Bauernkrieges 1653 mag den Konvent von Wettingen mit Sorgen belastet haben. Das Bewusstsein, dass die in seinem Gebiet lebende Bevölkerung mit dem Grundherrn nicht immer im besten Einvernehmen gestanden hatte, veranlasste den Abt, mit den Bauern in allen seinen Gemeinden das Gespräch aufzunehmen. Wir wissen, dass er im Frühjahr 1653 in allen Gemeinden seines zuständigen Gebietes auftrat und dabei seinen Bauern Entgegenkommen signalisierte. Wir wissen auch, dass aus unserer Gegend keine Bauern aktiv am Bauernkrieg teilnahmen und nur vereinzelte Leute offen gegen die Obrigkeit auftraten.

Eine besonders bedeutende Massnahme des Klosters, von der wir wissen, war das Anordnen einer umfassenden Bereinigung des Grundeigentums des Klosters, welches den Bauern als Lehen übertragen und den Bauern vom Kloster als Besitz beurkundet worden war. Mit dieser Bereinigung der ehrschätzig und zinsbaren «Gueteren zu Diettigkhen» beauftragte der Abt den Landvogt zu Baden. Dass Abt Bernhard Keller seinem Landsmann Landvogt Jost Amrhyn die grosse Arbeit übertrug, zeugt für seine Weitsichtigkeit. Dabei muss man wissen, dass um diese Zeit die Luzerner Regierung in offenen Auseinandersetzungen mit ihrer eigenen Bauernschaft des Entlebuch war. Bei uns sorgten zwei Luzerner Bürger für den Kontakt zwischen Kloster und Bauern und schufen die Grundlage für ein besseres Zusammenleben.

### *Die Bereinigung aller dem Gottshaus Wettingen gehörigen Lehen Güetern*



Landvogt Jost Amrhyn gab einleitend bekannt, wie er die Bereinigung durchgeführt hatte. Zu unterschiedlichen Tagen seien die Gemeinden in das Gottshaus Wettingen aufgeboten worden, um in Anwesenheit des Priors und des Grosskellers «treuw, erlich, redlich und unpartysch» anzugeben, was an «Rentten, zinsen, gefellen und guetteren» vorhanden sei. Diese Ermahnung ging an beide Teile. Auch die Vertreter des Klosters wurden «höchst ernstlich erinnert und ermahnt»

ihrerseits anzugeben, was an alten Bereinigungen, Rödeln und anderen Dokumenten, «Gewarsmenen und schriften» dienlich sei, die Eigentümerschaft zu beweisen. Die handschriftlichen Aufzeichnungen über diese Bereinigung sind vollständig im Staatsarchiv in Aarau vorhanden. Dass man

Dyssenß

O gibt Jagen wirgen den veltu Naindt jährlech seine  
 Chrotz auß d. Mattingen, Baden Jürg, 56. vinttel  
 Tausend, und dab er sey litz, dz güt, dz des Bergr,  
 oder Jüng Jürg auß wirgen güt yrenelt Naindt  
 des Jats güter ~~ausgegeben~~  
 zu abschreid.

### Erstens.

**Der Jagle Bischer der Alte Wirde jährlich dem Gortshaus Wettingen Bodensins sechs  
 Hand Kernen/ umb das Er besitz das Guet / so des Waschi oder Jung Hans Bischers  
 zu genant wurde.**

#### Das hat Güetter an Acherfelde.

innert angemessener Zeit Ergebnisse dieser umfangreichen Aufzeichnungen zusammenfassen und somit weiteren Nachforschungen Tür und Tor öffnen kann, verdanken wir der Drucklegung dieser Aufzeichnungen, die das Kloster im Jahre 1694 vornahm. Ueber die Art der Durchführung der Bereinigung können wir uns ein gutes Bild machen. Die handschriftlichen Aufzeichnungen ergeben, dass mindestens fünf verschiedene Schreiber tätig waren. Nach erfolgter Niederschrift wurden die Aufzeichnungen «uff beschene wider vorlesung» beiden Teilen eröffnet und diese hatten dem Landvogt «guetwillig handtgegebner treuw an Eydessstatt» zu bekennen, dass «deme also sie» Die Bereinigung umfasste über 700 Parzellen. Es waren 45 Besitzer von Lehen anwesend. Die Befragung erfolgte nach dem Schema der alten Güteraufzeichnung I–XXVI. Eine Numerierung der einzelnen Parzellen erfolgte nicht. Die Lage jeder Parzelle wurde fast durchwegs mit Flurbezeichnungen festgehalten, die zum Teil heute noch gängig sind. Bei jeder – auch der kleinsten – Parzelle wurden regelmässig drei Anstösser genannt. Die Grösse der Parzelle wurde lückenlos notiert. Den damals geltenden Massen entsprechend, wurde das Wiesland in Mannwerken, das Ackerland und die Reben in Jucharten ausgemessen. Ein Mannwerk entspricht dem heutigen Mass von ungefähr 28 Aren (2800 m<sup>2</sup>), die Jucharte, mit der bei uns in ländlichen Gegenden bis in die Neuzeit hinein gerechnet wurde, entspricht 36 Aren (3600 m<sup>2</sup>).

Im Wettinger Urkundenbuch füllen die Aufzeichnungen über die Güter in Dietikon 36 Druckseiten. Glaubt man, es liege ein umfassendes Grundbuch aus der damaligen Zeit vor, so sieht man sich getäuscht. Doch das

Aufarbeiten dieses umfangreichen Werkes hat erstaunliche Einsichten ergeben. Da bei jedem — auch dem kleinsten — Grundstück die Nachbarn angegeben wurden, stösst man auf Namen im Zusammenhang mit Parzellen, die in der Bereinigung nicht als Besitzer von Lehensguetern aufgeführt wurden. Dies gibt Aufschluss über Einwohner, die ihr Land und ihre Häuser als Eigentum und Besitz betrachten konnten. Darauf wird noch zurückzukommen sein. Eine Notiz «(IV/79) Königsfeldischen Zinsguetern» hat nach Nachforschungen die bis anhin wenig bekannte Tatsache ergeben, dass das Kloster Königsfelden, bzw. der Staat Bern nach der Reformation, in Dietikon ein umfangreiches Gut besass. Auch Hinweise auf Spitalgueter von Zürich haben den Beweis erbracht, dass Zürcherisches Eigentum in Dietikon vorhanden war. Ferner weisen Bemerkungen über das Angrenzen gewisser Parzellen an «Gmeinwerch», Gemeindegueter, Allmend und Weideland, Wege, den damaligen Gemeindebesitz-Verhältnissen auf die Spur zu kommen. Durch das Ordnen der schriftlichen Aufzeichnungen konnte der gesamte Besitz jedes einzelnen Einwohners am Wettinger Gut erfasst werden. Wenn auch die statistische Auswertung der gesamten Bereinigung eine höchst umfangreiche, zeitraubende Arbeit geworden ist, so ist das Ergebnis schliesslich eindrucklich. Wir haben einen Einblick in die bis jetzt kaum bekannten Zustände des Dorfes Dietikon um die Mitte des 17. Jahrhunderts erhalten.

Der *Boden-Zins*, der von den Besitzern von Wettinger Land entrichtet werden musste, lastete auf den einzelnen Grundstücken. Die Abgabe für diese Erblehen musste unabhängig vom Ertrag entrichtet werden. Aktenmässig ist belegt, dass das Kloster oft in schlechten Erntejahren die Abgabe um einiges reduzierte.

In der Regel musste Weizen und Hafer abgeliefert werden. Das Kloster war an der Ablösung der Naturalabgaben gegen Geld nicht interessiert. Die schon dazumal schleichende Geldentwertung hätte der Grundherr getragen. Unter den vielen Eierabgaben ist die Notierung eines halben Eies reichlich komisch. Doch muss man wissen, dass die Verpflichtung, Eier und Hühner als Grundzins abzuliefern, meistens umgerechnet in Geld erfolgte. Im Gegensatz zur Zehntenabgabe musste der Bodenzins abgeliefert werden.

Die Gemeinde zog von den Grundbesitzern die Abgabe ein und lieferte gesamthaft ins Kloster.

Um 1653 bezog das Kloster von seinen Grundbesitzern in Dietikon folgende Abgaben:

Abgabepflichtig waren 738 Grundstücke

196 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Mütt Kernen (1 Mütt = 82,8 Liter)	16 290 Liter
86 Mütt Hafer	<u>7 120</u>
1000 Liter ergeben ca. 780 kg	23 410 = 18 259 kg



2½ Mütt Bohnen  
 466½ Eier  
 7 Hühner  
 an Geld: 38 Pfund  
           63½ Schilling  
           6 Pfennig  
           43½ Haller  
           25 Angster

### 2.3 Das niedere Gericht



Obwohl in der Literatur oft erwähnt wird, das Kloster Wettingen habe die niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt, fällt es dem Leser schwer, sich darunter eine Gerichtsbarkeit nach heutigem Muster vorzustellen. Doch in vielem gleicht die heutige Ordnung jener in früheren Zeiten. Beim Kauf von Dietikon wurde dem Kloster die Verpflichtung auferlegt, dreimal im Jahr Gericht zu halten. Es wurde auch festgehalten, dass Kapitalverbrechen, die mit körperlichen Strafen, gar der Todesstrafe, geahndet werden mussten, nicht in die Zuständigkeit des Klosters fielen. Dem Gericht des Klosters wurde zu allen Zeiten durch die Tagsatzung die Bussenhöhe begrenzt.

Im 17. Jahrhundert wurde im Dorf Gericht gehalten. Der Ammann, vom Abt aus der Mitte der Freien oder der Lehensbauern ernannt, war Gerichtsvorsitzender. Ihm zugeordnet waren die ebenfalls vom Abt ernannten geschworenen Richter aus dem Volk. Kein Angehöriger der Klostergemeinschaft war als Richter tätig. Gegen Urteile des Dorfgerichtes konnte an den Abt appelliert werden.

Oft finden wir auch die Aussage, das niedere Gericht habe über «Erb und Eigen» zu urteilen. Obwohl es in der gemeinen Herrschaft schon 1637 schriftlich festgelegte Satzungen über das Erbrecht gab, mag es wie heute in manchen Nachlassfällen zu gerichtlichen Auseinandersetzungen gekommen sein. Es gab aber auch schon Vorschriften über das Gantrecht, über den Schuldenfall und über die Reihenfolge der Forderungen. An erster Stelle der Gläubigerklassen stand die Eidgenossenschaft und bezeichnenderweise an zweiter Stelle «die in der Grafschaft sitzenden Juden».

Dass aber Gemeindegossen ihre Streitigkeiten sehr oft lieber in der klösterlichen Kanzlei zu schlichten versuchten, ist aus einer Notiz zu entnehmen: «was aber die Parteyen lieber wegen weniger Kosten in der canzlei welten ein Urteil erheben». Rief ein Kläger das Dorfgericht an, so musste er alle Richter bezahlen, während er in der klösterlichen Kanzlei «nur dem canzler sein gepür ertragen mag». Und war man nicht zufrieden

mit dem Entscheid, so konnte man sich an den Landvogt wenden. Angesichts der allzu häufigen Rivalitäten zwischen dem Landvogt und dem Abt bestand die Hoffnung auf ein angemesseneres Urteil des Landvogts. Die Verpflichtung, dreimal im Jahr Gericht zu halten, bestand seit dem Kauf von Dietikon. Nach heutigem Kalender waren die Gerichtstage der 13. Januar (Hilari), der 1. Mai (Walpurgis) und der 11. November (Martini). Das Gericht war verpflichtet, an zwei Tagen Nachgericht zu halten, wenn nicht alle Fälle behandelt werden konnten. Zu den ordentlichen drei Gerichtstagen mussten alle Dorfgenossen erscheinen. Wer nicht erschien, wurde gebüsst. Beachtenswert ist auch die Vorschrift, dass Witwen und Waisen den ordentlichen Gerichtstagen beizuwohnen hatten.

Ferner finden wir um 1566 eine Weisung des Klosters, dass im Dorf «über jar einen stätten und geschworenen Richter» also ein ständiger ernannter Richter, vorhanden sein müsse, der «frömden und heinschen warten, richten und pfender» geben solle. Diese Funktion, dem heutigen Friedensrichter entsprechend, war dem vom Abt eingesetzten Ammann übertragen. Ueber den Umfang der Bussenkompetenz entstand kurz nach der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen Streit zwischen dem Landvogt und dem Kloster. Ein Schiedsgericht entschied am 10. Oktober 1437, dass inskünftig die höchste Busse, welche das niedere Gericht ausfällen könne, 18 Schilling betragen dürfe. Dabei blieb es. Sollte aber einmal eine höhere Busse nötig sein, denken wir an Wiederholungstäter, «so mag darumb ein urfrag haben». Das kann nur bedeuten, dass der Landvogt seine Zustimmung zu geben hatte. Wenn er diese verweigerte, musste er den hängigen Gerichtsfall an sich ziehen, um das Bussengeld einziehen zu können.

#### **2.4 Twing und Bann**

Schon in der Kaufsurkunde wurde dem Kloster die Verpflichtung überbunden, allgemein verbindliche Vorschriften für die Landwirtschaft zu erlassen. Was Dietikon betrifft, sind uns einige der erlassenen Ordnungen erhalten geblieben. Als sogenannte «Offnung» wurden sie jeweils an den Gerichtstagen verlesen. Es wurde den Anwesenden das Recht «geöffnet». Das erklärt auch das Gebot zu erscheinen. Die Offnung um 1560 war ausserordentlich umfangreich und behandelte in 60 Artikeln die Grundzüge des dörflichen Lebens. Der Umfang und der Ursprung der klösterlichen Grundherrschaft wurden aufgeführt. Es wurde erwähnt, dass die Höfe Schönenberg, Langenmoss, Kindhusen, Gwinden, Holenstrass, Schönenwerd und Wyräben zum Gericht Dietikon gehörten; ebenso die Höfe, die auf den Huben des Klosters in Oetwil und Geroldswil lagen. Die Gerichtsordnung wurde in Erinnerung gerufen. Recht eingehend wurden die Rechte und Pflichten des Tavernenwirtes festgelegt. Im Abschnitt 1 wird der Wirt verpflichtet, einer Kindbetterin «die sechs wuchen uss wyn geben

und brott und schryben». Wenn er nach sechs Wochen nicht bezahlt werde, habe er das Recht, ein Pfand in «baren pfenningen» zu verlangen. Dem Wirt wurde auch ein Fahrrecht längs der Reppisch, über Oberdorf, Bernold, Gwinden und Wyden bis nach Bremgarten zugesichert, damit er dort «hüner und eyer» kaufen könne.

Rechte und Pflichten der Fischer wurden geöffnet. Über «stät und wäg» handeln allein die Artikel 28–37. Das Holzrecht der Spreitenbacher wurde in der «Dietikoner-Offnung» festgesetzt, wogegen über die Holzgerechtigkeit der Dietikoner keine Bestimmung aufgesetzt wurden. Vermutlich gehörte damals der Wald schon weitgehend zu den Befugnissen der dörflichen Gemeinschaft.

Der Ehrschatz, die Handänderungsabgabe, wurde festgelegt. Dem Verkäufer oder den Erben wurde auferlegt, dass nach «gelägenheit» (will wohl sagen nach Abmachung mit dem Grosskellerer [Verwalter des Kloster-gutes] des Klosters) ein Ehrschatz zu leisten sei. Dem Käufer eines Gutes, das dem Gotteshaus eigen war, wurde ein Ehrschatz von 10 % auferlegt. Dieser Ansatz wurde Mitte des 17. Jahrhunderts auf 3 % reduziert (siehe 4.5).

Alle Bussen und «richtschillinge», die vor dem Gericht gefällt wurden, gehörten dem Abt. Bussen wegen Holzfrevel gehörten zu zwei Dritteln dem Abt und zu einem Drittel den «Meyer» (Hof-Bauern). Bussen, die von Dorfgewossen verhängt wurden, flossen in ihre Kasse. Wenn sich einer gegen Bussen seiner Dorfgewossen wehrte und diese den Abt ersuchen mussten, ihnen zu Ordnung und Recht zu verhelfen, so gehörten solcher Art verhängte Bussen zu einem Drittel dem Abt.

In Artikel 44–47, 49, 58–59 wurde der Gemeinde eröffnet, was ihnen selbst mit der «meeren hand» (offenen Abstimmung oder Wahl) zu entscheiden zustehe (Kapitel 4).

### 3. Kirche



Am 24. Februar 1310 beurkundete das Kloster den Erwerb der Kirchenrechte in Dietikon. Bis zu diesem Datum waren die Kirchenrechte im Besitz der Habsburger-Laufenburger. Mit einem Schiedsspruch vom 16. Mai 1332 erreichte das Kloster auch, dass ihm der vierte Teil des Zehnten, welchen der Bischof von Konstanz bis anhin empfangen hatte, abgetreten werden musste. Das Klosters gelangte also in den vollen Genuss des Zehnten. Es versah von jener Zeit an die Pfarrei stets mit einem Geistlichen, der nicht immer ein Mönch des Klosters war. Im Jahr 1439 verlieh der Papst dem Kloster die sogenannten Pontificalien. Damit gelangte der Abt in eine Stellung, die der eines Landesbischofes ähnlich war.

#### 3.1 Der Zehnten



Den Zehnten der Kirche bezog das Kloster. Darüber gibt es mannigfache Akten im Staatsarchiv in Aarau. Man spricht vom grossen Zehnten – das waren die Abgaben vom Ackerbau, den Heuwiesen und der Trotte – und vom kleinen Zehnten – der aus Baum- und Feldfrüchten bestand. Der Zehnten war im Gegensatz zum Grundzins eine Holschuld. Der Zehntenberechtigte musste seinen Anteil auf dem Feld oder beim Bauern selbst einziehen (holen). Der Bauer wurde so in seiner Erntetätigkeit nicht gestört, und der Eintreiber erhielt eine bessere Uebersicht über die ganze Ernte. Nichts störte die Beziehungen zwischen dem Kirchenvolk und der Kirche so nachhaltig wie diese mittelalterliche Abgabepflicht. Daran änderte auch die Reformation nichts. Anstelle der Ortskirche wurde in den reformierten Ständen der Staat Nutzniesser des Zehnten.

Der Abt sah sich mehrmals genötigt, die Hilfe des Landvogtes anzunehmen, um den Zehnten einzutreiben. Seine Ermahnungen und die Hinweise auf gerechte Strafe für ihr sündhaftes Tun verfehlten bei den Bauern oft ihre Wirkung. Die Mandate des Landvogtes an die Dorfbevölkerung von Dietikon häuften sich im 17. Jahrhundert. Von 1599 bis 1666 erliessen die Landvögte 7 Mandate an die Dorfbevölkerung, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen. Am 4. Juni 1645 schrieb der Landvogt: «in der Ernte Pauren übervorteilen Zehnteheerrn mit allerhand Untreu». Im Herbst 1646 wird diese Untreue in Bezug auf den Zehnten des Weines recht deutlich umschrieben: Trauben abschneiden und verkaufen, den

Lesern ihren Taglohn mit Trauben bezahlen... auch mit Röhrlin aus den Zehnten-Fässer und Stauden saufen...). Trauben daheim in ihren Ständen zerstoßen... und eh sie in die Trotten kommend Wasser darin schütten.... den lautern Wein ablassen... nichts als Trubleten und Wust in selben Geschirr gefunden... Kinder Trauben zwacken in den Reben...». Der Landvogt drohte den Fehlbaren mit harten Strafen und erliess genaue Anweisungen, wie der Zehntenwein bereitgestellt werden müsse. Nicht erst am Schluss wenn nur noch Thruobleten/Wasser und Wuest vorhanden sei, sollte der Zehntenwein abgemessen werden. Am 12. Juni 1666 erging ein Mandat an die Dietikoner, Spreitenbacher und die Berghöfe. Es ging um «Betrug der Pauren, ungleiche Garben, unterschichtliche Früchte beisamen, Ernte von schlechten Orten, Heu, Emd, Hanf und dergleichen, Betrüger bestrafen...». Solche Betrügereien kommen auch heute noch vor. Daran hat sich nicht viel geändert. Nur war beim Zehnten viel leichter zu mogeln als heute bei den Steuern. Die Abgabepflicht war verhasst, was das Verhältnis des Kirchenvolkes zu der Kirche oft nachhaltig störte. Als das Kloster wieder einmal in einer grossen Schuldenlast steckte und seine Gläubiger nicht mehr befriedigen konnte, schrieb der Landvogt, es sei nichts Holenswertes im Kloster vorhanden. Nur einige Fässer Wein seien im Keller, der sei aber nichts wert, und niemand wolle ihn haben.

Es nützte dem Hans Ungricht aus Dietikon nichts, den kleinen Zehnten zu verweigern. Der Landvogt befahl ihm am 13. September 1575, seiner Zehntenpflicht voll nachzukommen.

### 3.2 Katholiken und Reformierte



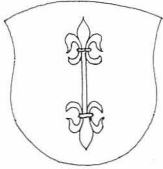
Die reformierte Bevölkerung fühlte sich benachteiligt. Das gab oft Anlass zu Streitereien. Wohl musste das Kloster auch den reformierten Pfarrer aus den Zehntenabgaben entlönnen. Er wurde aber so kurz gehalten, dass er oft den Rat von Zürich zu Hilfe rufen musste. Auch beklagten sich die Reformierten, weil ihre Armen nichts erhielten. Die vielen Auseinandersetzungen führten 1713 dazu, dass die

Tagsatzung dem Landvogt befahl, das Kirchengut von Dietikon zu teilen, was dann 1717 endlich vollzogen wurde. Erst dann wurde dem Kloster befohlen, mit den Erträgen des Zehnten auch die reformierten Armen zu unterstützen.

Eine ausserordentliche Auseinandersetzung zwischen den Konfessionen ereignete sich 1655: Der katholische Pfarrer von Dietikon, zurzeit ein Mönch aus dem Kloster Wettingen, wurde wegen Schmähreden von Urdorf gefangen, nach Zürich gebracht und erst Mitte Dezember 1655 wieder frei gelassen. Landvogt Schmid von Uri bedankte sich bei den Zürchern für die Freilassung, verlangte aber die Abberufung des evange-

lischen Pfarrers aus Urdorf, der den Streit geschürt habe. Der reformierte Pfarrer Redinger wurde seiner Stelle enthoben. Nachdem er in den folgenden Wochen auch noch die Zürcher Regierung in Verlegenheit gebracht hatte, wurde der aus Hessen stammende Pfarrer des Landes verwiesen und seine Zürcher Gattin liess sich von ihm scheiden. Die Gemeinde Dietikon erklärte, sie wolle sich den katholischen Ständen und Zürich gegenüber treu zeigen. Dies war nur eine der vielen Störungen des religiösen Friedens im 17. Jahrhundert in Dietikon. Es wäre falsch zu glauben, bei diesen Streitereien sei der Abt immer intolerant gewesen. Dieser war stets mehr oder weniger um einen Ausgleich besorgt. Seine Toleranz missfiel oft den katholischen Ständen. Ja, er wurde wegen eines Händels nach Luzern zitiert, wo er und der katholische Pfarrer von Dietikon wegen ihrer toleranten Haltung gegenüber den Reformierten je einen Verweis erhielten. Die katholischen Innerschweizer versuchten aus politischen Gründen, den Einfluss Zürichs, das dem Kloster nahestand, zu unterbinden. In Dietikon dürften die katholische und reformierte Bevölkerung ungefähr gleich stark vertreten gewesen sein. Bemerkenswert ist ein Hinweis, dass es auch gemischte Ehen gegeben habe, was damals in den übrigen Gebieten der Eidgenossenschaft sicher selten war. Das paritätische Verhältnis, die gemeinsame Kirche, war das Grundübel in Dietikon während vollen 400 Jahren bis 1925.

## 4. Die Gemeinde



Es gibt Historiker, die erklären, die Wurzeln unseres Gemeindewesens hätten immer bestanden und die Dorfbevölkerung sei vielerorts immer im Besitz von Rechten gewesen. Was im 17. Jahrhundert vom Wesen der Gemeinde vorhanden war, lässt sich ermitteln.

### 4.1 Gemeinde-Eigentum



In der Bereinigung von 1653 finden sich Bezeichnungen für Grundstücke wie «Gemeindeguet, Allmend, Gemeindewerch». Ob sich solches gemeinschaftliche Land immer ohne Unterbruch im Besitz aller Dorfgenossen befand, ist nicht zu beweisen. Erstmals finden sich Aufzeichnungen in den Tagatzungsprotokollen von 1439. Der Spruchbrief vom 12. Februar 1439 über einen Vergleich bezüglich der Allmend in Dietikon liegt im Staatsarchiv Aarau.

Wegen «Stöss und spän» (Ausdrücke für Streitigkeiten kleinerer und grösserer Art) zwischen Abt Rudolf von Wettingen und den «gebursami gemeinlich des Dorffz ze Dietikon» traten die beiden Parteien vor die eidgenössischen Boten zu Baden, und der Abt erhob Klage und die Dorfgenossen Widerklage. Der Zankapfel war das Eigentum an der Allmend. Die Tagsatzung bestimmte ein Schiedsgericht mit dem Ritter Rudolf Stüssi, Bürgermeister in Zürich, Ulrich Klingelfuss, Schultheiss zu Baden, und Landvogt Jost Spiller zu Baden. Der Abt beklagte sich, dass die Dorfgenossen «im ihm sinen gotzhus noch sinen amptlütten als von der gericht, des twings und ander sachen wegen», nicht mehr gehorsam seien was sie früher gewesen seien und nach gültigen Briefen und von Rechts wegen sein sollten. Sie hätten die Allmend zu Dietikon um Geld weiter verliehen und den Grundzins behalten. Er begehrte Wandel und inskünftig Zahlung des Grundzinses an das Kloster, worauf es gemäss «innhalt iro briefen» das Recht habe. Darauf entgegneten die Dietikoner, sie wissen wohl, dass sie «im und sinen Amptlütten» sollen gehorsam sein. Sie wollten dies auch weiterhin tun. Hingegen was die Allmend betreffe, stimme es, dass sie diese weiter verliehen hätten und im ersten Jahr 10, im zweiten 8 und im dritten 6 Mütt Kernen eingezogen hätten. Doch das sei für den gemeinsamen Nutzen des Dorfes verwendet worden und zwar für das «estern» (Einzäunen von Ackerland und Heuwiesen mit Ästen) für Stege, Wege und andere notdürftige Sachen. Das sei nicht aus Untreue dem Kloster gegenüber geschehen. Das Schiedsgericht fand den «Stoss» nicht derart schwer, dass man

nicht in Freundschaft darüber urteilen und befinden könne. Es ersuchte beide Parteien, sie möchten doch geloben, den Schiedsspruch anzunehmen und hernach nicht zu widersprechen. Beide gelobten dies, und das Schiedsgericht kam zu folgendem Spruch:

1. Die Dietikoner sollten künftig gehorsam sein.
2. Sollte inskünftig die Limmat, die Bäch (Reppisch) durch Hochwasser Schaden an Gütern und Allmend anrichten, sollten sich die Leute von Dietikon zukünftig um den Schaden kümmern und ihn beheben, damit sie ihrem Ruf rechtschaffener Leute endlich gerecht würden.
3. Auch wenn die Flickarbeiten die Leute mehrere Tage in Anspruch nähmen, sollten sie diese gehorsam erledigen.
4. Sei aber der Schaden sehr gross, so sei es nichts als recht, dass der Herr von Wettingen, seine Hilfe anbiete, diesen zu beheben.
5. Falls sich einige dem Herrn von Wettingen widersetzen und falls diese nicht die Mehrheit der Gemeinde oder gar die ganze Gemeinde ausmachen, sollten die anderen diese bestrafen und wieder gehorsam machen. Dieser Schiedsspruch solle nicht gebrochen werden, es sei denn die Mehrheit der Gemeinde oder die ganze Gemeinde widersetze sich diesem. Dies gelte auch in Bezug auf das Verleihen der Allmend.
6. Mit der Belehnung der Allmend solle es bleiben wie bis anhin: Die Gemeinde könne diese Einnahmen für «estern», Steg und Weg und alles, was notdürftig sei, verwenden. Allerdings habe sie dem Abt hierüber Rechenschaft abzulegen.

Anschliessend erfolgte die Ermahnung an beide Parteien, ihren Streit zu beenden und inskünftig nach dem Schiedsspruch zu handeln. Die drei Schiedsrichter besiegelten auf das Bitten der Parteien hin das Urteil.

Dieses Urteil ist das älteste bekannte Dokument das über den Besitz von Gemeindeland Aufschluss gibt. Dieses Gemeindeland hat sich bei der Bürgergemeinde Dietikon bis in die heutige Zeit hinein erhalten. Folgender Umstand, der in besagten Schiedsspruch erläutert wurde, bedeutete für das Kloster eine beträchtliche Schmälerung seines Einflusses. Wenn die ganze Gemeinde oder die Mehrheit derselben in einer Sache gegen das Kloster befand, war die Gemeinde nicht an die Gehorsamspflicht gebunden. Der Rechtsweg stand ihr offen, ohne dass der Abt Klage wegen Ungehorsams erheben konnte. Dieses Zugeständnis, das die offenbar freiheitlich gestimmten Schiedsrichter mit ihrem Schiedsspruch dem Kloster auferlegten, zwingt das Kloster, der gesamten Gemeinde das Recht zur Selbstbestimmung zu gewähren. Damit wurde festgelegt, dass die Gemeinde für ihre Angelegenheiten bei Mehrheitsbeschlüssen das Recht hatte, an den Landvogt oder an die Tagsatzung zu appellieren, ohne dass deswegen der Abt sie des Ungehorsams hätte bezichtigen können. Damit hatte auch die noch oft angewandte «Anschrift an die getreuen und lieben Untertanen des Gerichtskreis des Gottshaus Wettingen» nur eine verbale



Wirkung. Man kann nicht genug darauf hinweisen, dass mit diesem Schiedsspruch die Gemeindeautonomie – wenn auch sicher nur in beschränktem Masse – anerkannt wurde. Der Umfang des Gemeindelandes wurde in der Bereinigung von 1653 nicht aufgezeichnet. Es kann nicht ermittelt werden, wie gross die Allmend, das Mattland, die Reben und Weiden im Besitz der Gemeinde waren. Dass sie aber nicht im Verzeichnis der ehrschätzigen und zinspflichtigen Güter vermerkt wurden, beweist, dass solcher Besitz im Eigentum der Gemeinde bestand. In einer Unzahl von Parzellen wurde darauf hingewiesen, dass die Parzelle an Gemeindeland anstosse. Doch diese Eintragungen über anstossendes Land sind für eine genaue Ermittlung untauglich. Es muss sich um einen recht umfangreichen Besitz gehandelt haben. Im Jahr 1780 ermittelt Pfarrer Stamm aus Birmensdorf den Besitz der Gemeinde wie folgt:

Wiesen	6 Mannwerk	(16 800 m <sup>2</sup> )
Acker	180 Jucharten	(648 000 m <sup>2</sup> )
Reben	30 Jucharten	(109 000 m <sup>2</sup> )
Weidland	120 Jucharten	(432 000 m <sup>2</sup> )
Holz	1400 Jucharten	

Es kann sich nur um Schätzungen handeln.

Wo sich das Gemeindeland befand, ist einfacher festzustellen. Die Lage war beinahe deckungsgleich mit den Besitzverhältnissen, wie sie vor der Bautätigkeit noch bis in die Jahre um 1950 bestanden.

#### 4.2 Gemeindeversammlung



Den frühesten Hinweis, dass Versammlungen der «Gebursame» stattfanden, erhalten wir aus einer Öffnung aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Darin wurde aufgeführt, was die «Dorfmeier und der Knecht» (unter Meyer versteht man Bauer, der Knecht war der Amtmann des Klosters) mit der «meren Hand» festzusetzen hatten. Sie wählten den Förster, den Viehhirten, sie bestimmten ein «brachbyfang Brach-Zelg»... Sie erliessen Vorschriften über den Ackerbau, über Flurwegberechtigung, entschieden, wann die Weide bestossen, wann die Schweine in den Wald ausgelassen werden durften, um Eicheln fressen zu können. Sie hatten das Recht, Übertretungen ihrer Anordnungen mit Busen zu belegen, deren Ertrag in die Gemeindekasse floss. War einer ihnen in ihren Angelegenheiten nicht gehorsam, so konnten sie die Hilfe des Abtes anfordern, was nur bedeuten konnte, dass dieser eine höhere Busse verhängte. In einem solchen Fall gehörten ein Drittel der Busse dem Abt und zwei Drittel der Gemeinde. Wer das Recht hatte, an solchen Versammlungen teilzunehmen, war gegenüber dem Kloster zu einem Tagwerk Fron verpflichtet.

In der Öffnung um 1560 hiess es zum ersten Mal:

*«Item es ist zu wüssen, das ein ganntze gemeind zu Diettigkon soll fünffzechen man setzen, zwölf vom gricht und dry von der gemeind allwäg ufsant Martins gedingt. Und die fünffzechen Man hand vollen gewalt umb all sachen zu richten und hand ouch alles das, das des dorffs zu Diettigkon nutz und eer ist, zu mindren und zu meeren, und was sy heissend und verpietten von eines dorffs wägen, soll gehalten werden by der buss, so von inen daruff gesetz wirt. Darumb das die fünffzechen man geschworen hand eines dorffs nutz und eer und allweg schwerren sollen, wann sy gsetzt und erwelt werden.»*

Hier wurde der Gemeinderat erwähnt, dessen Aufgabe kurz und bündig mit Nutz und Ehre zu Gunsten der Gemeinde, umschrieben wurde. Der Nachweis, dass die Dorfgemeinschaft zu jener Zeit demokratische Einrichtungen erwarb, ist überraschend. Dass von 15 Männern, 12 aus dem Gericht auserwählt werden mussten, wird wohl sagen, dass die Mehrheit von den besitzenden Bauern gestellt wurde und die drei anderen Sitze den Handwerkern und Tagelöhnern überlassen werden mussten.

#### 4.3 Gemeindehaushalt



Die Gemeinde erhob keine Steuern. Einnahmen verschaffte man sich wahrscheinlich mit zahlreichen Bussen, die zum Teil recht hoch waren und durch die Zinsen vom gemeindeeigenen Land, grösstenteils Naturalgaben, welche die Gemeinde weiter verkaufte. Die Tagelöhner beschwerten sich um 1637, man gönne ihnen keinen Einblick in die Gemeindeführung und sie wüssten wohl, dass viele Garben

verkauft worden seien, aber wieviel die Gemeinde eingenommen habe, erführen sie nicht. Der von der Gemeinde ernannte Seckelmeister hatte seine Jahresrechnung wohl nur den Hofbauern vorgelegt.

#### 4.4 Beamte innerhalb der Gemeinde



Im 17. Jahrhundert trat der vom Abt ernannte *Ammann* als oberster Beamter der Gemeinde in Erscheinung. Er war der Vorsitzende an Gerichtstagen und amtierte auch als Einzelrichter in Zivilsachen während den Zeiten zwischen den Gerichtstagen. Entlöhnt wurde er vom Kloster. Um 1653 war Heinrich Wiederkehr Ammann in Dietikon. Er gehörte wohl zu den Bauern im Dorf. In der Bereinigung von

1653 wurde unter dem Abschnitt XXVI der Hof, der ihm vom Kloster verliehen worden war, wie folgt bezeichnet:

*«Ist ein Haus Hofstatt und Baumgarten, genannt dess wissen Haus, ohn- gefahr fünf Jucharten gross/stosst an Rüppisch/ an die Bruggkh/ an Jagle*

*Vischers Reben/und an for Hans Freyen Künigsfelder Gueter/dadurch gehet der Kilchweg ab an den Bergen». Solches besitzt Ammann Heinrich Wiederkehr/unndt gibt dissmahlen dem Gottshaus kein Zins davon.»*

Das war die Entlöhnung für das Ammann-Amt. Daneben besass Heinrich Wiederkehr noch weitere Güter vom Kloster und hatte auch einen umfangreichen eigenen Besitz. Das Wyssen-Haus können wir eindeutig lokalisieren: Es stand an der Ecke Bergstrasse/Steinmürlistrasse unterhalb des Restaurants Heimat. Darin lebte die Familie Wiederkehr.

Der Bauernbetrieb wurde erst im Jahre 1960 aufgegeben, und der letzte Landwirt war der ehemalige Gemeindepräsident Robert Wiederkehr. Er bezeugte noch im Alter von 86 Jahren im Frühjahr 1989, dass zu seines Vaters Zeiten der Kilchweg nach Kindhausen unmittelbar westlich von seinem Heimwesen gelegen habe. Das Ammann-Amt blieb viele Jahre im Besitz der Familie Wiederkehr. Heinrich Wiederkehr hatte offensichtlich das Amt bereits von seinem Vater übernommen. Auch wenn das Amt eindeutig immer vom Abt übergeben wurde, so liegen doch Zeugnisse vor, dass dieser auf die Meinung der Dorfgenossen Rücksicht nahm und es kaum wagte, gegen deren Willen einen Bürger ins Amt einzusetzen.

Der *Seckelmeister* aus den Reihen der Dorfgenossen verwaltete die Gemeindekasse und hatte jährlich Rechenschaft abzulegen. Dem Abt musste die Jahresrechnung unterbreitet werden und er übte eine Kontrolle über den Gemeindehaushalt aus. Das kann nicht als Einschränkung der Gemeindeautonomie angesehen werden. Auch heute muss nämlich die Jahresrechnung der Stadt dem Bezirksrat zur Kontrolle vorgelegt werden. Damals, als Rechnen und Schreiben noch als Künste angesehen und nicht von jedermann beherrscht wurden, war eine solche Kontrolle sehr angebracht.

Der *Untervogt* wurde vom Landvogt ernannt. Auch dieses Amt hatte immer ein Dorfgenosse inne. Da der Landvogt seine Untervögte für ein ganzes Amt ernannte, konnte es vorkommen, dass der Untervogt z.B. in Spreitenbach wohnte. Um 1650 dürfte dies der Fall gewesen sein, da nirgends ein Hinweis sich finden lässt, dass im Dorf Dietikon ein Untervogt gewohnt hätte. Hingegen wurde Balz Wiederkehr in Spreitenbach mehrmals als Untervogt ausgewiesen. Die Wahl erfolgte aus einem Dreier-vorschlag der Dorfgenossen im Amt Dietikon. Im Jahre 1611 war der Ammann von Spreitenbach zugleich Untervogt von Dietikon. Die beiden Ämter waren nicht unvereinbar. Es konnte auch vorkommen, dass der Untervogt die Gemeinde vertrat oder an Gerichtsverhandlungen in Stellvertretung des Ammanns den Vorsitz führte. Nachweisbar ist auch, dass es der Untervogt aus Rücksicht oder vielleicht auch aus Angst vor seinen Dorfgenossen nicht allzu genau mit seinen Pflichten nahm. Nicht umsonst forderte der Landvogt anno 1590 seine Untervögte zu gehorsampflichtigen Anzeigen auf und drohte ihnen mit 20 Pfund Busse.

Den *Steuermeier* ernannte der Abt. Er bezog nicht nur die Steuern für den Landvogt; sicher wurde er auch für den Einzug der Abgaben an das Kloster eingesetzt. Auch für dieses nicht leichte Amt wurde immer ein Dorfgenosse herangezogen. Für die Gemeinde hatte er keinerlei Abgaben einzuziehen, und die Entlöhnung war Sache des Klosters.

Ein anderes Amt in der Gemeinde war das des *Weibels*. Ein Aufgabenheft aus dieser Zeit ist nicht auffindbar. Vermutlich kam er bei den Gerichtstagen zum Einsatz: Bekanntgabe von amtlichen Erlassen oder Eröffnung von Vorladungen von Angeklagten. Seinen mündlichen Eröffnungen kam Rechtskraft zu wie heute einem eingeschriebenen Brief. Aufforderungen zu gemeinsamen Diensten wie Fron, Wasserwehr oder Flurzwang, Eröffnung von Terminen zu Gemeindeversammlungen und Gerichtstagen: Bekanntmachungen solcher Art hatte er von Hof zu Hof zu verlesen. Dieser Brauch erhielt sich in ländlichen Gegenden bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts. Der Weibel war nicht nur Briefträger, er war Eröffner verbindlicher Termine.

Mühsam war das Auffinden des Dorfweibels um 1653. Unter den Schreibern hatte es offenbar einen Spassvogel. Er gab einem Landbesitzer den Namen, Caspar Summervogel, der Weibel. Es war eine aufwendige Sache, unter den über 700 Parzellen diejenige zu finden, die Aufschluss gibt, wer der Summervogel war. Im Gut IV/26 steht: Caspar Widmer, Weibel.

*Förster* und *Viehirt* wurden durch die Dorfgenossen gewählt und durch die Gemeindekasse entlohnt. Wer die *Siegristen* ernannte, ist nicht eindeutig feststellbar. Vermutlich war es der Abt, der auch für deren Entlöhnung sorgte. Um 1650 war Hans Locher Siegrist in Dietikon. Es gibt aber keinerlei Notizen, ob er reformierter oder katholischer Siegrist war oder ob er — was doch eher unwahrscheinlich ist — für beide Konfessionen die Kirche besorgte. Ganz abwegig wäre es allerdings nicht. Im schriftlichen Nachlass des Klosters treten Siegristen in Erscheinung, wenn es sich um die Forderungen nach gerechter Entlöhnung handelte. So setzte sich ein Siegrist mit seiner Forderung durch, dass ihm für jede Beerdigung ein Brotlaib als Lohn zu geben sei. Es war nicht der Siegrist Locher aus Dietikon, der eine solche Forderung aufstellte. Hans Locher war ein begüterter Dorfgenosse.

#### 4.5 Gemeinsame Forderungen und Klagen



Es gibt schriftliche Aufzeichnungen über das gemeinsame Vorgehen der Dorfgenossen in Bezug auf Forderungen und Klagen. Es waren verschiedene Ereignisse, die einen Teil der Dorfbewohner oder ein ganzes Dorf veranlassten, sich geschlossen Recht zu verschaffen. Wie bereits unter dem Titel «Gemeinde-Eigentum» erwähnt, wandten sich die Dorfgenossen im Jahr 1439 im Zusammenhang mit

den Allmendrechten an die Tagsatzung und erhielten ein Schiedsgericht, das ihnen Recht gegenüber dem Kloster verschaffte.

Am 10. Mai 1456 urteilte Landvogt Casper von Scharnachtal über die Klage der Dorfmeier und «gemeine pursami» wegen der Allmendbenutzung. Es ging um die Bezahlung des Pachtzinses. Jeder hatte ein Mannwerk Heuwiesen-Nutzung in der Allmend. Vor allem aber wehrten sich die Nutzniesser für das Recht, selbst zu bestimmen, wann die Heuernte zu beenden sei: Auf «Johannstag» (24. Juni) sollten alle «geheut» haben, damit «alle glichig und gemeinlich usgangen», also das Vieh gemeinsam austreiben konnten, es sei denn, es habe ein «ungewitter» gegeben. Niemandem sollte ferner gestattet sein, seinen Teil einzuhagen. Wenn jemand seinen Anteil verkaufen wollte, hatte er es jemandem aus dem Dorf zu verkaufen. Da zeigt sich bereits, dass man Anteile verkaufen und erst hinterher dem Kloster einen Ehrschatz von einem Huhn oder einem Schilling oder Haller geben konnte.

Das Urteil der Tagsatzung vom 21. Juni 1539 in Bezug auf die Weidstreitigkeiten mit den Bewohnern von Baltenschwil nennt als Kläger «erbern, lieben, getrüwen einer gantzen Gemeind zuo Dietikon». Die Gemeinde hatte gegen die Baltenschwiler geklagt und der Landvogt hatte in erster Instanz Dietikon Recht gegeben, worauf die Freien von Baltenschwil an die Tagsatzung appellierte, aber kein Recht erhielten.

Am 13. April 1610 erschienen die drei «ehrsamen unserer besonders getreuen liebe Niedergerichts Untertanen» Peter Wiederkehr, Ammann, Kaspar Hauenstein und Simon Fischer, alle drei von Dietikon, als Abgeordnete einer ehrsamen Gemeindt vor dem Abt Peter. Sie gaben untertänigst zu verstehen, dass etliche ihrer Gemeindegossen, sonderlich die «Tawwren» (Tagelöhner) Missbrauch mit dem Weidgang getrieben hatten. Da trat nun offensichtlich der Fall ein, dass sich eine Minderheit der Dorfgenossen der Mehrheit nicht gefügt hatte und nun die Hilfe der Abtei in Anspruch genommen werden musste, um die Ordnung wieder herzustellen. Dass die Gemeinde nicht an den Landvogt gelangte, mochte damit zusammenhängen, dass sich der Streit um die Nutzung des Landes drehte und das Kloster als grösster Grundherr an einer geregelten Ordnung mitinteressiert war. Die Klage selbst ist äusserst aufschlussreich: Gegen die

Tagelöhner richtete sich der Vorwurf, dass etliche mehr Vieh, Schweine, Geissen, Gänse und Hühner hielten, als von alters her Gebrauch war. Sie benützten die Allmend übermässig und schädeten den Gütern der dem Kloster zinspflichtigen Dorfgenossen. Man wusste aus der Ueberlieferung, dass in Bezug auf die Nutzung der Gemeindegüter eine Ordnung eingehalten worden war und hierüber ein besiegelter Brief vorhanden war, den man aber verloren hatte. Es hatte zu gelten, dass ein Bauer, der mit einem Zug (2 Ochsen oder 2 Pferde) sein Land bebaue, soviel Hauptvieh (Kühe, Stiere, Kälber), Schweine, Gänse und Hühner halten durfte, als er mit dem Ertrag seines Landes zu überwintern vermochte. Was den Tagelöhner betraf, so durfte er einen Stier, ein Kalb, zwei Schweine, vier Gänse und vier Hühner halten und dafür die Gemeinde Allmend benützen, soweit er den Gütern der Bauersame keinen Schaden zufügt. Falls er doch Güter beschädigte, sollte er gebüsst werden und dem Betroffenen den Schaden abtragen. Der Schaden, den die Ziegen am Jungwuchs im Wald oder auf der Weide anrichteten, war offenbar Grund, die Ziegenhaltung zu verbieten. Was die Schafe betrifft, sollte der, der mit einem Zug bauet (also 2 Tiere als Gespann) vier Schafe halten dürfen. Auch die Metzger sollten das Recht haben, vier Schweine und vier Schafe zu halten. In umständlichen Sätzen wurde festgehalten, dass den Bitten der drei Abgesandten der Gemeinde Gehör verschafft werden solle. Die oben beschriebene Ordnung sollte schriftlich festgelegt und mit dem Siegel der Abtei versehen werden. Die drei Abgesandten sollten den Spruchbrief am Gerichtstag veröffentlichen. Ein jeder Gemeindegensosse, «wer der sig» solle die Gebote unter Androhung der höchsten Strafe halten. Der Spruchbrief wurde im Kloster verwahrt und auf Begehren der Gemeinde herausgegeben. Unterschrieben war dieser von Jacobus Schiess, der damalige Schreiber des Klosters Wettingen. Auch bei dieser Angelegenheit zeigte sich die Autonomie der Gemeinde, die mit der Wahl einer Abordnung und mit dem Ersuchen um Rechtshilfe ihren Willen bezeugte, selbst für eine geregelte Ordnung im Twing und Bann zu sorgen.

Wenig später, am 4. August 1611 erschienen Abgesandte der drei Gemeinden Schlieren, Dietikon und Spreitenbach vor dem Abt Peter und dem Landvogt Leonhart Bossart aus Zug, um gemeinsam für eine gerechte Einzugsordnung eine durchsetzbare Regelung zu erlangen. Für Dietikon erschienen Peter Wiederkehr, Ammann, Caspar Hauenstein und Simon Fischer, Schlieren wurde durch Ammann Ulli Ruof und Spreitenbach durch Ammann und Untervogt Jacob Wiederkehr vertreten. Ihr Begehren betraf den Zuzug Fremder: von altersher bestand die Ordnung, dass, wer einzog und ein «Hus oder Gütli» kaufte, der Gemeinde 1 Pfund geben musste. Nun schlich sich aber der Missbrauch ein, dass Einzüger wohl ein Heimwesen kauften, aber das Vermögen nicht hatten, dieses zu behalten. So wurde es wieder verkauft, aber der Verkäufer behielt das Dorfrecht und

verlangte gleich viel oder mehr an Gerechtigkeit, an Holz und Feld, wie ein alteingesessener Gemeindegenosse. Auch gab es etliche, die sich in ein Haus oder Gütli eingeheiratet hatten, dieses aber nicht halten konnten und denn doch meinten, sie hätten das Bürgerrecht «erwybet». Man beklagte sich also beim Abt, dass dies jeder Dorf-Gemeinde länger nicht leidlich sei. Sie seien dermassen mit armen Leuten und neuen Einzügler übersetzt worden, dass es den alten, daselbst geborenen Dorf-Bürgern nicht mehr möglich sei, neben solchen zu haushalten. Alle drei Gemeinden hätten sich also miteinander abgesprochen und beschlossen, dass inskünftig, wenn einer in einer dieser Gemeinden Hof und Güter verkaufe, er damit das Bürgerrecht verliere. Derjenige, der kaufe, soll in allen drei Gemeinden «angenem und gefällig» sein. Er solle in dem Dorf, in dem er einziehe, der Gemeinde «einhundert pfundt» geben, dem regierenden Herrn (Landvogt) zehn Pfund und dem Kloster Wettingen ebenfalls zehn Pfund. Wer sich «einwybe» und nachher Güter erbe, den könne jede Gemeinde frei nach ihrem Willen «uff und annehmen». Sei er angenommen, so müsse er den oberwähnten Einzug regeln. Landvogt und Abt empfanden diese Begehren nicht als «unzimlich» und waren bereit, ihnen Rechtskraft zu verleihen. Sie ergänzten noch, dass, wenn einer die Tochter eines «Meyers» also eines hablichen Bauern, erwybe und dieser ihm Haus, Hof und Güter gebe und er sich wohl ernähren wolle und «redlich biderleut» sei, die Gemeinde aber ihn nicht einziehen lasse, er an den Landvogt und an den Abt rekurrieren könne. Diese hätten dann zu entscheiden. Da wehrten sich die hablichen Bauern: Ihnen könne die Dorfmehrheit nicht die Nachfolge auf dem Hof unterbinden. Sie selbst hätten zu bestimmen, wen sie als zukünftigen Schwiegersohn annehmen wollten. Diese Angelegenheit zeigt mancherlei auf, nicht nur das geschlossene, einmütige Auftreten von drei Gemeinden: Man wehrte sich gegen den zu jener Zeit wachsenden Zustrom Fremder, die Anteil an der gemeinsamen Ernährungsbasis verlangten und in den Genuss angestammter Gerechtigkeiten treten wollten. Wenn von Armen gesprochen wird, so wird man wissen müssen, dass die Belastung der Gemeinde nur darin bestanden haben kann, dass man diesen Habenichtsen Grund und Boden zuzuweisen hatte, damit sie sich anständig ernähren konnten. Einen Hinweis darauf, wie sich die Belastung des Gemeinwesen ausdrückte, entdecken wir in den ein Jahr früher erfolgten Spruch bezüglich der Benützung der Gemeindegüter. Der festgelegte Grundsatz, dass derjenige sein Bürgerrecht verliere, der einem Auswärtigen Güter verkaufe, mag manchen davon abgehalten haben, sein Eigentum einem Fremden anzubieten. Das mag auch preisregulierend gewirkt haben.

Das Rekursrecht gegen die Einzugs-Anordnungen der Gemeinde beschränkte sich nur auf die hablichen Meyer. Die Anordnung dieser Bestimmung, anschliessend an die Aufzählung der Forderungen der Gemeinden und der Festsetzung der Rechte, mag vielleicht darauf hindeuten,



dass dieses Rekursrecht nicht von den Gemeinden vorgeschlagen worden ist. Landvogt und Abt könnten sogar diese Bestimmung selbst eingebracht und zu einem Bestandteil ihres Urteils gemacht haben. Kloster und Obrigkeit waren aus wirtschaftlichen Gründen schon einige Zeit Gegner der Güter-Zerstückelung und unterbanden diese mit allen ihnen zustehenden Mitteln. Was lag näher, als den Landwirtschaftsbetrieben, die grosse wirtschaftliche Bedeutung hatten, die Nachfolgeregelung zu erleichtern und dies auch gegen die Mehrheit der Dorfgenossen durchzusetzen.

Aus dem Jahre 1653, als in der Eidgenossenschaft Bauern gegen die städtische Vorherrschaft antraten und es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen kam, haben wir ein eindruckliches Zeugnis des geschlossenen Auftretens der Gemeinden Schlieren, Dietikon, Spreitenbach und Berghöfe gegen das Kloster.

Vergleich

<sup>in dem</sup> Ant. <sup>in dem</sup> Vergleich, d. 28. April 1653 <sup>in dem</sup> Pöfster  
 Pöfster, Schlieren, Dietikon, Spreitenbach  
 Schlieren, Dietikon.

Friede

In Oben. Schlieren, Dietikon, Spreitenbach  
 d. 8. May 1653.

Im Text des Urkundenbuches aus dem Jahr 1694 sind die Ereignisse nicht mit voller Klarheit dargestellt. Ob es Absicht war, die für das Kloster geschwächte Position zu verschleiern, kann nicht beurteilt werden. Das Original des Vergleichs trägt das Datum vom 8. Mai 1653. Im Urkundenbuch wird als Datum der 28. April 1653 angegeben. An diesem Tag beantwortete das Kloster aber eine Klage vom 18. April 1653, die von allen Gemeinden innerhalb der Gerichtsbarkeit des Klosters eingereicht worden war. Bei dieser Klage waren die Gemeinden des Amtes Dietikon eher Mitläufer als eigentliche Kläger. Den am 8. Mai 1653 ausgehandelten Vergleich hatte eine Beschwerde der obgenannten 4 Gemeinden vom 28. April 1653 ausgelöst. Es ist zu vermuten, dass die Beschwerdeführer der vier Gemeinden ihre Anliegen mündlich vortrugen und man vereinbarte, am 8. Mai zusammenzukommen. Ohne Zweifel hatten vor Einreichung der Klage in den betreffenden Gemeinden Versammlungen statt-



gefunden, wo man mit «mehrere» Hand die Klage zusammengefasst und beschlossen hatte. Es bedurfte der Besonnenheit auf beiden Seiten, dass in diesen turbulenten Wochen Versammlungen überhaupt geduldet wurden und von den Teilnehmern nicht zum Anlass genommen wurden, offenen Aufruhr zu schüren. Man muss wissen, dass am 26. Februar 1653 die Luzerner Bauern eine Landsgemeinde abhielten und am 18. März vor die Tore der Stadt Luzern zogen. Im März erliess die in Baden versammelte Tagsatzung einen Aufruf an das Volk «sich getrauw und gefliessenlich in acht zunemen und sich vor allerhand zusammen rottierung, entpörung und aufruhr, bei leibs und lebens straff, gänzlich zuenthalten...». Die Dorfgenossonen von Dietikon, Schlieren, Spreitenbach und der Höfe auf dem Berg hatten ihre Forderungen weitgehend unter Dach gebracht, bevor sich das zürcherische Heer auf der Allmend in Schlieren versammelte und es am 3. Juni 1653 bei Wohlenschwil zwischen Bauern und Städtern zu offenem Kampf kam und das Dorf in Flammen aufging.

Über die Zusammenkunft der Vertreter der Gemeinde einerseits und mit den Obern des Klosters andererseits haben wir ein vom Schreiber des Klosters, Philipp Omlin, ausgefertigtes Protokoll das am Schluss allseits unterzeichnet wurde.

Das Kloster war vertreten durch Abt Bernhard, den Prior Nicolaus Göldin, damals Pfarrer in Dietikon, und den Schreiber Philipp Omlin. Die Gemeinden wurden vertreten durch die bevollmächtigten «Amtslüt». Von Dietikon: Heinrich Wiederkehr, Ammann, Melcher Wiederkehr, Stürmeyer, Jagle Mundwyler, genannt Heitzli und Jagle Belliger. Von Spreitenbach: Caspar Wiederkehr, Ammann, Hauptmann Balz Wiederkehr, Untervogt, Heinrich Locher, Stürmeyer, Melcher Wiederkehr, Müller, Jagle Wiederkehr, Dorfmeier. Von Schlieren: Hans Müller, Ammann, Hans Schuhmacher, Hans Brem, Seckelmeister, Hans Heinrich Lips, der Schmied. Vom Berg: Felix Peyer, Seckelmeister, Caspar Trüeb, Hans Bürchler von Baltenschwyl, Jakob Bochsler. Der Vergleich endete in allen Teilen zu Gunsten der Gemeinden und umfasste folgende Punkte:

1. Der Ehrschatz, die Handänderungsabgabe zu Gunsten des Klosters, soll inskünftig 3 % betragen. Bis dato hatte er 10 % betragen. Doch hatte das Kloster in einigen Gemeinden auch niedrigere Ansätze. Inskünftig galt dieser Tarif für alle vier Gemeinden. Mit einem Zusatz wurde bestimmt, dass der Ehrschatz nur für Handänderungen gefordert werden könnte, die auch «gefertigt» wurden. Ein Ausdruck, der sich bis in die Neuzeit hielt, besagte, dass eine Handänderung beim zuständigen Gericht eingetragen bzw. der schriftliche Vertrag dort beurkundet werden müsse. Für die Stimmung an dieser Vergleichsverhandlung mag folgender Zusatz Zeugnis geben: Im Protokoll wurde sicher nicht zur Freude der Gemeindevertreter vermerkt, dass der Ehrschatz «bahr erlegt und ohne weiteres rantzen und markten gebn werden sollte». Die Ermässi-

gung ist nur verständlich, wenn man die in diesen Wochen angespannte Lage zwischen Dorfleuten und Grundherren berücksichtigt. Jahre später erklärte der Vertreter des Klosters vor der Tagsatzung, er sei gezwungen worden, den Ehrschatz auf 3 % zu ermässigen. Für die Gemeinden war dies der grösste Erfolg. Alle weiteren Zugeständnisse bedeuteten keine derartige Erleichterung für die Dorfgenossen.

2. Schreib- und Siegeltaxen wurden denjenigen auf der Kanzlei des Landvogtes angeglichen.
3. Der seit Jahrzehnten andauernde Streit um den Tavernenwirt in Bezug auf das Weinausschenken in Privathäusern wurde geregelt. Die Dorfbewohner erhielten das Recht, an einer Hochzeit Wein, den sie gekauft hatten, in ihren Privathäusern auszuschenken. Allerdings durfte der gekaufte Wein nicht länger als zwei Tage ausgeschenkt werden.
4. Das Jagdrecht, bis anhin ausschliesslich das Recht des Klosters, wurde zugunsten der Dorfbevölkerung etwas gelockert. Vögel, ausgenommen Rebhühner und Wachteln, durften gejagt werden, wobei allerdings die Füchse dem Kloster gegen gebührende Bezahlung abgeliefert werden mussten. Hirsche, Rehe und Wildschweine durften nicht gejagt werden. Da es schon damals «Schlaumeier» gab, die scheinbar einen Hasen schiessen wollten, aber einen Hirsch trafen, wurde geboten, dass bei Fehlschüssen das Wild dem Kloster abzuliefern sei. Von der alten Fastnacht bis Jakobi war – ausser dem Hasenabschuss – alles Jagen verboten.
5. Auch der Fischfang wurde geregelt. Was bis anhin sicher nur im Verbotenen getan worden war, war inskünftig wie folgt erlaubt: In der Reppisch, von der Limmat bis zu den Holenstrassen-Gütern, durfte jedermann fischen, ausgenommen während der Laichzeit der Äschen und Nasen. In der Limmat und den Giessen (alte Läufe) galt die von der Tagsatzung gebilligte Ordnung. Sollte ein Fremder in der Limmat fischen, so sei die Dorfbevölkerung gehalten, diesen dem Kloster zu verzeigen. Auch sollten keine Fische ausserhalb des Amtes verkauft werden.
6. Inskünftig wurden vier Gerichtstage durchgeführt. Die Richter durften von jeder Partei 10 Schilling Urteilgeld nehmen. Die gewöhnliche Appellation konnte an ihren gebührenden Ort gehen, was bedeutete, dass man auch an den Landvogt appellieren konnte. Jedermann wurde aber das Recht eingeräumt, in einer Streitsache direkt an das Kloster zu gelangen und ein Urteil von der dortigen Kanzlei zu verlangen, wer aber ein «kaufft Gricht» haben wollte, sei jedem Richter ein Dickhen (1 Dickhen = 16 Schilling) zu geben schuldig». Wenn es 15 Richter waren, die im Gericht sassen, waren die Kosten für einen Kläger wesentlich höher, als wenn er den juristisch gebildeten Kanzler des Klosters um Urteil bat. Der Ausdruck «kaufft Gricht» hatte damals nicht die gleiche Bedeutung wie heute. Heute wäre ein gekauftes Gericht ein Gericht das gegen Bezahlung das Urteil im Interesse des Zahlers fällt.

7. Das Metzgen war jedem erlaubt an der Kirchweih. Das bezog sich nur auf das Ausüben der Kundenmetzgerei. In der Regel konnte jeder Bauer seine Schlachtung selbst besorgen, da gab es keine Einschränkungen. Er durfte nur nicht gegen Lohn auf die Stör gehen. Nur wenn im Amt sich niemand für den Beruf des Metzgers meldete, durfte mit Erlaubnis des Abtes dieses Gewerbe von anderen ausgeübt werden. Die Metzgerei in Dietikon verpachtete der Abt stets als Lehen.
8. Offensichtlich bestand auf Fuhrleistungen eine Abgabe. Es wurde vereinbart, dass die Dorfgenossen von dieser Abgabe befreit seien, soweit es sich um Fuhrleistungen mit wenig eigenem Holz handelte.
9. Mit den Fronwäldern, und das war der Honeret, blieb es beim alten.
10. Die Leute im Oberdorf, soweit ihre Güter seinerzeit vom Kloster erworben worden waren, waren noch fronpflichtig. Daran wurde nichts geändert. Doch sei die Fronleistung nicht zu fordern, wenn der Landmann selbst dringende Arbeiten zu erledigen hatte, wie zum Beispiel die Heu- oder Getreideernte.
11. Wenn von den Zehntenabgaben Heu, Stroh oder «Güssel» verkauft wurde, waren die Einheimischen zu bevorzugen.
12. Gantbriefe seien vor dem Gericht zu beurkunden und im Kloster, also nicht mehr auf der Landvogt-Kanzlei, zu schreiben.
13. Sobald ein Vater starb und Waisen hinterliess, sollten Ammann, Weibel oder Geschworene zusammen seinen Tod anzeigen. Sie hatten Schulden und Forderungen zu beschreiben und Vögte oder Vormünder zu bestellen.
14. Beim Verkauf oder Tausch von Lehengüter «so einer usserst nothig» musste er, wenn es mehr als eine halbe Jucharte betraf, die Bewilligung des Richters einholen. Bei Bewilligung musste der auf dem Grundstück belastete Grundzins dem verbleibenden Gut überschrieben werden und zugleich ein «Trager» bestimmt werden, d. h. einer, der das Betreffnis zu Händen des Klosters einzog.
15. Schliesslich wurde bestimmt, dass, wenn aus den obigen Vereinbarungen ein Streit oder ein Missverständnis entstehe, Prälaten (der jeweilige Abt) den Bestimmungen den rechten Verstand zu geben habe. Diplomatisch konnte man die endgültige Zuständigkeit kaum umschreiben. Ebenfalls diplomatisch war die Formulierung, dass die vereinbarten Punkte keineswegs dem Gotteshaus Schaden zufügen dürften. Die Briefe, Siegel und alten Verträge sollen demnach rechtskräftiger sein als der Vergleich. Damit wurde der Vergleich sehr verwässert. Ob die Vertreter der Gemeinden dies ohne weiteres annehmen? Man muss sich in die unheilvoll gespannte Lage beider Parteien hineinendenken: Wenige Tage zuvor hatten Tausende in Huttwil den Bauernbund beschworen und damit der Landeshoheit den Kampf angesagt. Krieg stand vor der Tür. Die Männer des Klosters und der

Gemeinden trachten — je nach Partei — danach, für sich zu holen oder zu verteidigen, was ihnen möglich schien, ohne es zum offenen Bruch zu treiben. Das Protokoll wurde von allen Parteien und von einem Vertreter unterschrieben:

*Abt Bernhard, Prior Nicolaus Göldin,  
Baltasar Wiederkehr von Spreitenbach  
Melchior Wiederkehr, Stürmeyer von Dietikon  
Hans Heinrich Lips von Schlieren  
Felix Peyer ab den Bergen*

jeweils für sich und seine Mithaften.

Alle diese Beispiele zeigen, dass in Dietikon und in den Gemeinden, die zu seinem Amt gehörten, eine funktionierende Gemeindeautonomie bestand und die Dorfgemeinschaften über ein echtes Mass an Selbstbestimmung verfügten. Ob dies überall in der Eidgenossenschaft der Fall war, ist offen zu bezweifeln. Dort, wo nur eine städtische Regierung über das Landvolk bestimmte, hatten die Gemeinden vielleicht nicht gleichviel Freiheiten. Das Bestehen zweierlei Hoheiten, die VIII Alten Orte, Tagsatzung und Landvogt einerseits, das mit wechselndem Einfluss bestehende Kloster Wettingen andererseits, begünstigten die Gemeinde als dritte Kraft eher. Dass bei allen drei Institutionen keine Bäume in den Himmel wuchsen», ist den Zeitumständen zuzurechnen. Die VIII Alten Orte waren meist zerstritten, der Landvogt wechselte alle zwei Jahre, das Kloster kämpfte mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten und hatte Mühe mit der Innehaltung der klösterlichen Disziplin. In Dietikon war die Gemeinde gespalten in Reformierte und Katholiken und — wie wir noch sehen werden — in Begüterte, Tagelöhner und mittellose Einwohner.

## 5. Die Bewohner von Dietikon



Wenn wir etwas über die Art und Anzahl der Einwohner Dietikons um 1650 wissen wollen, sind wir auf die spärlichen schriftlichen Zeugnisse im Staatsarchiv Aarau angewiesen. Schriftliche Unterlagen, welche nicht ausschliesslich das Kloster betrafen, wurden kaum aufbewahrt. Eine eigentliche Volkszählung erfolgte in Dietikon erst um 1779/80. Das Führen der Zivilstandsregister, das in reformierten

Ständen den Pfarrherren zur Pflicht gemacht wurde, wurde in Dietikon im 17. Jahrhundert nicht durchgesetzt.

Die Bereinigung des Grundbesitzes des Klosters Wettingen aus dem Jahr 1653 gibt über die Bewohner nur teilweise Auskunft. Man mag aus diesen Angaben Schlüsse ziehen, zumal doch ungefähr zwei Drittel aller Haushaltsvorstände in irgend einer Weise notiert wurden.

### 5.1 Haushaltsvorstände



Haushaltsvorstände, die dem Kloster Wettingen grundzinspflichtig waren, sind eindeutig ermittelbar. Schwieriger wird es, wenn Familien in der Bereinigung nur als Anstösser von Wettinger Grundeigentum erscheinen. Unter diesen hat es eine Anzahl, die erheblichen Landbesitz, der an Wettinger Eigentum angrenzt, ausweist. Es muss auch angenommen werden, dass selbst Hofbauern mit grossem Wettinger Landbesitz noch eigenes Land besaßen oder von anderen Grundeigentümern in Besitz hatten. Eigentum und Besitz, zweierlei Rechtsgrundsätze, erschweren ja verunmöglichen eine vollständige Erfassung der gesamten Gemeindegrundfläche. Der Haushaltsvorstand konnte Eigentümer und Besitzer, aber auch nur Eigentümer oder nur Besitzer eines Grundstückes sein. Die grössten Eigentümer waren das Kloster Wettingen, das Königsfelder Gut des Staates Bern und das Spitalgut der Stadt Zürich. Sonderrechte besaßen 27 Haushaltsvorstände, die als *Meyer* bezeichnet wurden und alle über eine grosse Wirtschaftsfläche verfügten. In vier Häusern lebten Familien, deren Besitz als unverteilte Erbmasse ausgewiesen wird.

Nur wer einen Grundbesitz oder ein Grundeigentum besaß, konnte namentlich ermittelt werden. Es gab sicher noch eine Anzahl Familien und Alleinstehende, die ohne Land- oder Hausbesitz auskommen mussten.

Das grosse Geschlecht der Fischer schrieb sich dazumal mit «Vischer». In der Bereinigung findet sich viele Male ein Hausvorsteher

namens Zist. Einer richterlichen Akte aus dem Jahr 1657 ist zu entnehmen, dass der «Zist Jagle» identisch ist mit Belliger Jagle. Der Vorname Jagle erscheint durchwegs als Bezeichnung für Jakob.

Die Namen der 55 Haushaltsvorstände sind:

Bachmann Ruedi	** L
Bachmann Jung Hans	*
Baumann Hans Erben	**+ L
Belliger Jagle, Zist genannt	** L
Brem Hans	L
Burner Jagle	L
Burner Heini, Schmied	L
Fischer Adam	A
Fischer Jagle alt Wirt	*(Basi) L A
Fischer Hansli's Erben (gen. Bertschi)	**+ L
Fischer Clewe	A
Fischer Jagle, Rotten Erben	+ L A
Fischer Jung Hans, Seckelmeister	A
Fischer Ruedi, Bürgis Sohn	* L
Fischer Simon	* L A
Fischer Hans Heinrich	A
Fischer Caspar gen. Embri	A
Fischer Hans Jagle	
Frey Heinrich	L
Frey Hans	* L
Frey Caspar	
Frey Ulle	A
Grau Peter	L
Grau Heinrich's Erben	+ ** L
Grendelmeyer Heini	* L
Grendelmeyer Hans	** L
Grendelmeyer Mathias	**** L
Grendelmeyer Jagle	* L
Hauenstein Hans	* L
Hauenstein Jagle	* L
Locher Caspar	* L
Locher Hans, Siegrist	*** L
Locher Ruedi's Witwe	* L
Mundweiler Jagle, gen. Heitzli	** L
Peyer Caspar	* L
Peyer Jagle	A
Stehelin Georg	* L
Stocker Adam	* L
Stocker Jagle	* L

Ungricht Caspar	* L
Ungricht Heini	* L
Ungricht Ulle	L
Widmer Caspar, Weibel	* L
Widmer Heini & Benedict	* L
Widmer Heini, Bumann gen.	** L
Widmer Hans Jagle	* L
Widmer Hans	* L
Wiederkehr Caspar, Knab	L
Wiederkehr Heinrich, Ammann	** L A
Wiederkehr Jagle	
Wiederkehr Jung Hans	** L
Wiederkehr Jung Jagle	** L
Wiederkehr Jagle, Ölmacher	L
Wiederkehr Heinrich, Wagner	* L
Wiederkehr Melcher, Steuermeyer	* L

\* = Gebäude

L = Besitzer von Wettinger Grund

A = nur Anstösser an Wettinger Grund

+ = unverteilte Hinterlassenschaft

#### 55 Haushaltvorstände

36 Haushaltvorstände besitzen 44 Wohnhäuser und  
6 Ökonomiegebäude

45 Haushaltvorstände besitzen Haus oder Land von Wettinger  
Grund-Eigentum

10 Haushaltvorstände sind Anstösser an Wettinger Land

Man geht nicht allzu fehl, wenn man annimmt, dass um 1653 das Dorf etwa 100 Haushaltungen aufwies. Wohl weist der Plan von 1653 107 Gebäude auf, doch muss berücksichtigt werden, dass viele davon Ökonomiegebäude waren. Um 1779 zählte man erst 79 Wohnhäuser, allerdings mit 127 Wohnstuben bei 148 Haushaltungen. Auch um 1650 beherbergten viele Häuser mehr als eine Haushaltung. Die Einwohner hausten in einer heute kaum mehr vorstellbaren Enge. Doch ist es auch falsch zu glauben, in allen Haushaltungen habe es von Kindern gewimmelt. Die Sterblichkeit der Kinder war noch so gross, dass oft Familien ausstarben.

### 5.2 Die Meyer

Aus der Bereinigung und aus andern Dokumenten können wir die Meyer ziemlich genau ermitteln.

	Wiesen		Acker		Reben		Total	
	St.	Mw.	St.	Mw.	St.	Mw.	St.	Ju/Mw.
Wiederkehr Heinrich, Ammann								
und Wiederkehr Jagle	12	26,5	43	42,5	1	1,5	56	70,5*
Grendelmeyer Mathias	14	24,5	51	47	1	1,5	66	73
Grendelmeyer Heini	9	12,5	42	44			51	56,5
Mundweiler Jagle	11	10,25	42	43	1	0,5	54	53,75
Hauenstein Jagle	12	15,75	27	34,5			39	50,25
Belliger Jagle	14	10	45	34,25	2	1,5	61	45,75
Wiederkehr Melcher	7	7	39	35,5			46	42,5
Grau Heinrich's Erben	11	10,25	42	30,75			53	42
Hauenstein Hans	7	12,5	20	27	1	1,5	28	41
Fischer Hansli's Erben	4	5	25	33,75			29	38,75
Grendelmeyer Hans	5	7	32	28,25			37	35,25
Locher Hans	7	6,5	20	28,5			27	35
Wiederkehr Caspar Knab	3	6	11	8,25	1	1,5	15	16
Wiedermer Heini und Hans			6	11,25			6	11,25

St. = Stück    Mw. = Mannwerk 28 Aren    Juchart = 36 Aren    \* plus Eigenbesitz

Das sind 15 Bauern, die allein aus der Bereinigung 1653 als sogenannte Meyer angesehen werden müssen.

Bauern mit Wettinger-Lehen..... 15

Dazu kommen:

Fischer Jagle, alt Wirt, Bauer im Basi .....	1
Fischer Caspar (war 1657 Vertreter der Meyer) .....	1
Fischer Hans Jakob, Lehensbauer der Königsfelder Güter .....	1
Der Bauer, der den Klosterhof betrieb .....	1
Fischer Hans Jagle, der das Spitalgut betrieb .....	1
Der Inhaber «obere» Mühle .....	1
Wiederkehr Caspar, untere Mühle .....	1
Der Wirt der Taverne .....	1
Fischer Jung Hans (war Seckelmeister) .....	1
Die Bauern mit vermutlich eigenem Besitz:	
Frey Heinrich / Frey Hans .....	2
Die Erben des Fischer Jagle des Rotten .....	1
Total .....	<u>27</u>



*Der Besitz eines Meyers an Grundeigentum des Klosters gemäss Bereinigung anno 1653*

#### GRENDELMEYER MATTHIS

besass 1653 folgende Güter, welche das Kloster Wettingen als sein Grundeigentum ansprach (gemäss Beschrieb):

1 *Haus*, samt *Wagenschopf*, Kraut- und Baumgarten, alles an einander nebst der Kirchen Linden, stosst vor und nebet an die Landstrass und an Caspar Bochslers Zeltg

1 *Haus*, Schür und Baumgarten, stossen an Heini Vischer, an Heini Grauwen Erben und an Stürmeyer Melcher Widerkehr

#### *An Wiesland*(Mattland)

Mannwerch	Lage
$\frac{1}{2}$	im Neumettle
$\frac{1}{2}$	Geissweg
$\frac{1}{2}$	Spitzmettle
1	in der Willen
1	Schechle
1	Holzmettle/Fronwald
1	Fondle/Ferlen
1	im Moos
1	Helgenmettle
$1\frac{1}{2}$	im Fondli
$1\frac{1}{2}$	Helgenmettle
2	in Sennen
2	im Fondli
2	in einem Infang gegen Spreitenbach
$16\frac{1}{2}$	Mannwerch = 4 ha, 62 Aren
15	Stück

#### *An Ackerland*

Jucharten	Lage
$\frac{1}{4}$	Schachen
$\frac{1}{4}$	uss. Rhein/Deischlibach
$\frac{1}{4}$	Vogelau
$\frac{1}{4}$	Blachen
$\frac{1}{2}$	Schönenwerd
$\frac{1}{2}$	hinden am Dorf
$\frac{1}{2}$	neben der Landstrass
$\frac{1}{2}$	Brunau
$\frac{1}{2}$	Deischlibach
$\frac{1}{2}$	Russacher

Jucharten	Lage
$\frac{1}{2}$	Bintzböschle
$\frac{1}{2}$	Fondle
$\frac{1}{2}$	Blachen
$\frac{1}{2}$	Blachen
$\frac{1}{2}$	Eichen
$\frac{1}{2}$	Kilchweg
$\frac{1}{2}$	Fondle
$\frac{1}{2}$	Fondle
$\frac{1}{2}$	Studacher
$\frac{1}{2}$	hint. Heitzlis Haus
$\frac{3}{4}$	Deischlibach
1	Hanfland
1	hint. Schechle
1	vord. Schechle
1	Kilchweg/Limmatzelg
1	Entenbad
1	Winkelacher
1	Hofacher
1	Schönenwerd
1	Ruggen
1	Gassacher
1	Grabacher
1	Landstrass/beim Chrütz
1	Juch
1	usser St. Jost
1	stoss. an Wiederkehr Melch.
1	Kilchweg
1	Kilchweg
1	unt. Guggenbuel
1	Oberdorf/Landstrass
1	Glattacher
1	Radacher
$1\frac{1}{4}$	Russacher
$1\frac{1}{2}$	Vogelacher
$1\frac{1}{2}$	hin. Fischershaus
$1\frac{1}{2}$	Gallenacher
$1\frac{1}{2}$	Winkelacher
2	Eichenweg
2	Radacher
2	Schönenwerd
3	Radacher
8	in einem Infang gegen Spreitenbach

4 Stück	$\frac{1}{4}$ Juch	=	1
1	$\frac{3}{4}$		$\frac{3}{4}$
16	$\frac{1}{2}$		8
21	1		21
1	$1\frac{1}{4}$		$1\frac{1}{4}$
4	$\frac{1}{2}$		6
3	2		6
1	3		3
<u>1 Infang</u>			<u>8</u>

52 Stück 19 ha 80 Aren 55 Jucharten

Reben

$1\frac{1}{2}$  Jucharten Grossacher/Landstrass

Ertrag der Ackerfläche:

Schätzung: 13 ha, 20 Aren unter dem Pflug =

Ertrag im 1. Jahr pro Are	11 kg	7 260
im 2 Jahr	9 kg	5 940
im 3. Jahr Brachland	—	
		<u>13 200</u>

Dem Kloster an Grundzins zu vergüten:

12 Mütt Kernen = 999.6 Liter = 780 kg  
 9 Mütt Hafer 749.7 Liter = 584 kg 1 364 kg  
 $1\frac{1}{2}$  Mütt Bohnen

26 Eier

15 Haller Geld 13 200 kg

Vom geschätzten Ertrag gingen ab

als Rücklage an Saatgut 2640 kg  
 als Zehntenabgabe 1320 kg  
 als Grundzins 1364 kg 5 324 kg

verblieben dem Bewirtschafter 7 874 kg

Das ist die gleiche Zahl wie diejenige, die sich aus dem Urteil 1657 ergibt, nachdem durch Sachverständige die Zahl der Meyer bei der Festlegung des Umfangs des Anteils Gemeindeland ermittelt worden ist.

Wichtiger, als die genaue Zahl der Bewohner zu kennen, ist der Einblick in die sozialen Unterschiede der einzelnen Bevölkerungsgruppen.

Den grössten Einfluss hatten die «Meyer». In jeder Zeit wurde allen begüterten Bauern diese Bezeichnung zugefügt. Eigener Grundbesitz in wesentlichem Umfang schuf eine rechtliche Sonderstellung. Eigentum und Besitz waren für die Bedeutung innerhalb der Gesellschaft ausschlaggebend. Die Person allein hatte keine massgebende Bedeutung. War die Bezeichnung «Meyer» um 1300 noch die Bezeichnung für eine Funktion,

die um 1650 als Ammann bezeichnet wurde, so finden wir im 17. Jahrhundert in allen schriftlichen Dokumenten die «Meyer» als die einflussreichen Hofbauern, die mit Sonderrechten bei der Bewirtschaftung des Bodens ausgestattet waren.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Meyer, die Wettinger Land bebauten, Grund besaßen, der als Eigentum betrachtet werden muss, aber in keiner Erhebung erfasst wurde. Dass dem so war, ergibt sich allein aus dem Umfang des Rebgebietes, das nach Plan ca. 7,13 Hektaren umfasste, aber von den Lehnbauern als Wettinger Eigentum nur 3 ha 2400 m<sup>2</sup> ausgewiesen wurden. Ungefähr die Hälfte des Rebgebietes war Eigenbesitz der Dorfbevölkerung.

### 5.3 Die Freien



Es gab sicher noch die Freien. Ihre rechtliche Stellung unterschied sich allerdings von den begüterten Dorfbewohnern kaum. Mancher mag noch über bescheidenes Eigentum verfügen haben, das ihm von seinen Vorfahren verblieben war. Doch vieles deutet darauf hin, dass solches Eigentum durch Kauf, Tausch und Erbgang gewaltig vermischt worden war und deshalb kaum als rechtliches Sondergut angesprochen werden konnte, dem ein wesentlicher Einfluss innerhalb der Dorfgemeinschaft zukam. Von dem vor hundert Jahren eigenen Gerichtsstand der Freien war gar nichts mehr übrig geblieben.

### 5.4 Die Tagelöhner



Die «Taufwren» (Tagelöhner) besaßen in der Regel ein bescheidenes Eigentum oder eigenen Grundbesitz, mit dem sie aber ihre Familien kaum ernähren konnten. Sie waren auf Verdienst angewiesen und arbeiteten für einen Tagelohn bei den Hofbauern, die im bäuerlichen Werkjahr auf anderweitige Arbeitskräfte angewiesen waren. Die Situation der damaligen Tagelöhner darf nicht verwechselt werden mit der beruflichen Situation eines heutigen «Tagelöhners». Der Ausdruck Tagelöhner ist weitgehend verschwunden. Temporärarbeit tönt vornehmer. Der damalige Tagelöhner kam in den Besitz von Geld. Der Meyer hingegen sah selten Geld.

Im Schiedsspruch von 1657 wurden 61 Haushaltvorstände als «Taufwren» bezeichnet. Bei der damaligen Verhandlung waren alle vier Vertreter der Tagelöhner auch Besitzer von Häusern, die Wettingen gegenüber grundzinspflichtig waren und deshalb in der Bereinigung von 1653 aufgeführt wurden. Es ist auch anzunehmen, dass die damaligen Handwerker den Tagelöhnern gleichgestellt waren.

Im Dezember 1656 kam es anlässlich des Gerichtstages zu offenen Auseinandersetzungen. Klagen und Widerklagen der Meyer und der Tagelöhner veranlassten den Abt, die Parteien auf den 3. Januar 1657 ins Wirtshaus zu Dietikon vorzuladen. Da nun seit etlichen Jahren erhebliche Missverständnisse zwischen diesen beiden Gruppen bestanden hatten und Unruhen möglichst zu vermeiden waren, sollte die Sache womöglich durch friedliche Rede und Gegenrede bereinigt werden.

Zuerst durften die Tagelöhner ihre Klagen vorbringen. Sie beklagten:

1. Die Hanfländer würden parteiisch aufgeteilt. Die Meyer und Richter hätten die guten, sie die steinigen. Sie beehrten, dass ihnen von den Stücken der Meyer noch je zwei Schritt zugeteilt würden, oder dass diese wenigstens wie von alters her zu der Allmend geschlagen werden sollten.
2. Die Meyer behaupteten, die Gemeindegüter seien ihr Eigentum. Den Tagelöhnern gehöre nichts. Was man ihnen gebe, gebe man aus Gnaden, nicht aus Schuldigkeit.
3. Unter Abt Peter (1610) sei über den Weidgang gesprochen worden. Ein Tagelöhner dürfe nur eine Kuh und ein Kalb auf die gemeinsame Weide auslassen, die Meyer aber soviel wie sie zu überwintern vermöchten. Gegen diese Regelung protestierten sie.
4. Man habe oberhalb des Dorfes Rüteneu «geschaffen» (gerodet, um Land zu erhalten), und die Tagelöhner hätten dabei auch geholfen. Doch die Meyer hätten daraus eine Stierenweid gemacht und ihnen die Benutzung versagt.
5. Ein Unterschied bestünde ferner in Bezug auf den Windfall im Holz. Wenn es Holz gebe, aus dem man Rebstecken oder Laden machen könne, dürfen es Tagelöhner nicht nehmen. Man habe nicht einmal Holz, um einen «thotenbaum», (Sarg) zu zimmern.
6. Überall hätten die Meyer den Vorteil. Besonders in den Silberu: Da erhalte ein Meyer drei Vierlinge, ein Tagelöhner aber kaum einen.
7. Die Gemeinde habe im letzten Jahr im Gemeindegut über 400 Garben geschnitten. Es wisse aber die ganze Gemeinde nicht, wofür diese Einnahmen verwendet worden seien. Die «Geschworenen» also die Gemeinderäte hätten im «verborgenen Winckel» getagt. Es sei aber die Bitte der Tagelöhner, dass öffentliche Rechnung abgelegt werde und inskünftig, wenn zu Lasten der Gemeinde ein Trunk offeriert werde, dies im Wirtshaus und nicht in «verborgenen Winckeln» geschehe.
8. Es sei auch Brauch geworden, dass, wenn in den Rüteneu von der Gemeinde verliehenes Land ledig geworden sei, es die Meyer oder die alten Bauern immer selbst wieder übernähmen. Werde aber ein Stück eines Tagelöhners ledig, dann nähmen dies auch die Meyer.
9. Stürben Eltern von Tagelöhnern, fielen die von der Gemeinde verliehenen Gemeindegüter wieder an die Gemeinde zurück und müssten von

den Kindern neu erworben werden. Hier solle man freundlich Ordnung schaffen. Auch sei ihre Bitte, dass, wenn arme Kinder (Waisen) kein Erbgut hätten, ihnen von der Gemeinde etwas zukommen lasse für ihre Erziehung.

10. Sobald ein Tagelöhner allein hause, müsse er Steuern und Gebühren bezahlen, obwohl die Meyer mit ihrem Zugvieh die Allmend übertreiben, so dass der Tagelöhner keine Weid finde.

Sie hegten die Hoffnung, dass man ihnen Gut und Recht verschaffe.

Darauf antworteten die Meyer: Es sei ihnen leid, dass die Tagelöhner derart Klage führten. Sie seien der Meinung, ihrerseits hätten sie mehr Veranlassung, Klagen gegen die Tagelöhner zu führen. Doch zuerst wollten sie die einzelnen Punkte der Tagelöhner beantworten:

1. Was die Pünt (zugeteiltes Land) im Hanfland betreffe, so sei es ihnen gleich, die Pünt in inskünftig zur Allmend zu schlagen.
2. Sie hätten nie behauptet, die Gemeindegüter seien ihr Eigentum.
3. Das Weiderecht sei unter Abt Peter erlassen worden, und sie hofften, man werde ihre damals festgelegten Rechte schützen. Sie hätten nichts dagegen, wenn das damalige Urteil Erläuterung erfahre.
4. Das neu gerütete Weideland oberhalb des Dorfes diene ausschliesslich dem Zugvieh. Das übrige Vieh habe dem Zugvieh immer wieder Schaden zugefügt, und man dringe auf eine Trennung. Sie hätten nichts dagegen, wenn die Tagelöhner, sofern sie auch über einen Zug verfügten, diesen auf dem gerüteten Land weiden liessen.
5. Was das Windfall-Holz betreffe, habe man bisher den Tagelöhnern zugeteilt, was ihnen gebühre. Für die Wäldchen «Müsslen» und «Elleloo» beehrten sie einen Augenschein.
6. Es sei ihnen sehr gefällig, wenn die Gemeinderechnungen vor den Gerichtsherren und der Gemeinde abgelegt werden sollten. Auch sollten inskünftig gemeinsame Umtrunke im Wirtshaus geschehen.

Für diese Punkte beriefen sie sich auf einen Brief aus dem Jahr 1652, und dabei solle es bleiben.

Wenn die Tagelöhner glaubten, dass die Gemeinde Waisen aufziehen sollte, sofern diese keine Hinterlassenschaft hätten, so schein ihnen das ungut und nicht üblich. Hoffentlich bleibe das jetzt und inskünftig so.

Nun wollten sie aber auch ihre Klagen gegen die Tagelöhner vorbringen.

Ihre erste Klage sei, dass die Kinder der Tagelöhner in ihren «Früchten jäten» und ihnen grossen Schaden zufügten (das will wohl heissen, dass die Kinder in Flur, Feld, Reben und Obstgärten frevelten). Nichts sei mehr sicher, weder Eicheln, noch Obst, noch Trauben, noch irgendein Hag, alles müsse beschädigt werden.

Was den Weidgang betreffe, trieben die Tagelöhner wider jeden «heiteren brief und Sigell» mehr Vieh auf die Weide als ihnen zustehe.

Obwohl die Tagelöhner teils ihre Güter von den Meyern gekauft hätten — man sei ihnen entgegengekommen — leisteten sie ihnen keinen Taglohn. Besonders wenn sie beim Dreschen auf Mithilfe angewiesen seien, bekämen sie keine Werkleute. Diese zögen lieber der Obsternte nach und nähmen andernorts Arbeit an.

Sobald ein Sohn eines Tagelöhners heirate, wolle er gleich zwei oder drei Stücke vom Gemeindegut haben, während die Meyer ihre Söhne auf dem Hof behalten müssten.

Sobald Heu und Emd von den Wiesen gefahren sei, liessen die Tagelöhner ihr Vieh in die eingehetzten Güter, auch in das ebenfalls eingehetzte Fischer-Werdgut, treiben. Man solle solche Missbräuche abtun.

Was die Gemeindegüter betraf, verlangten sie einen unparteiischen Augenschein.

Das gestattete ihnen der Abt gerne. Er bot auf den 12. Februar Hans Popp, Ammann zu Wettingen, Ulrich L., Ammann zu Würenlos, sowie den Kammerdiener aus dem Kloster, Valentin Kramer, als Begutachter auf. Diese befanden und zeigten in Treu und Ehren, dass die Tagelöhner in allem 91½ Jucharten, die Meyer aber nur 54½ Jucharten Gemeindegut innehätten.

Am 16. Februar 1657 trat das Schiedsgericht im Wirtshaus in Dietikon wie folgt zusammen: Abt Bernhard, Prior Nicolaus Göldin, Pater Gerhard Bürgisser, Grosskellerer, und die beiden Ammänner von Wettingen und Würenlos.

Die Parteien waren wie folgt vertreten: Auf seiten der Meyern die «frommen, ehrsamten» Heinrich Wiederkehr, Ammann, Melcher Wiederkehr, Stürmeyer, Jagle Mundweiler, genannt Heitzli, Jagle Belliger, genannt Zistli, Hans Hauenstein und Caspar Fischer, genannt Embri; auf Seiten der Tagelöhner die ebenfalls «frommen» Hans Jagle Widmer, genannt Stierenbuob, Rudolf Fischer, Caspar Ungricht, genannt Kreis, Adam Fischer, genannt Stocker, Caspar Grau und Georg Stehelin, der Schuhmacher.

Nachdem sie nochmals alles wie «vorbesagt» und ohne Nötigung «zu erzellen vorgebracht» hatten, ersuchte sie das Gericht, ihre Sachen gütlich zu regeln. Doch die Parteien begehrten keinen Vergleich. Sie wollten ein Urteil, weil ein gütiger Vergleich kaum von Nutzen sei.

So habe das Gericht einhellig Punkt für Punkt abgehandelt.

Vom Hanfland sei den Tagelöhnern jedem sechs Schuh zusätzlich zu geben. Das Kloster gebe das Land aus Gnaden von seinem Eigentum, jedoch für einen gebührenden Zins, bei Handänderungen für einen Ehrschatz von einem Huhn gemäss des Urteils des Landvogts Scharnachthal anno 1456.

Die Gemeindegüter seien weder Eigentum der Meyer noch Eigentum der Tagelöhner, sondern gehöre gemäss Kauf- und anderen Briefen zum Eigentum des Klosters.

Was das Weiderecht angehe, bleibe es beim Urteil aus dem Jahr 1610, sowie demjenigen eines gleichen Streitens in Spreitenbach im Jahre 1568 und einem Dritten bezüglich der Vogelau aus dem Jahr 1566: Der Tagelöhner dürfe, sofern er auf eigenem Wiesland soviel Raufutter (Heu und Emd) ernte, dass er zwei Kühe überwintern könne, zwei Kühe austreiben lassen, aber kein Kalb. Allfälliges Heu, das durch Kauf oder Tausch erworben werde, werde nicht angerechnet. Die Bauern dürften soviel Vieh auf die Weide treiben, wie sie mit ihrem Futter überwintern könnten. Dabei bleibe es beim Urteil des damaligen Abtes Peter. Das gerütete Land oberhalb des Dorfes, das zur Stierenweid eingerichtet worden sei, solle den Meyern für ihr Zugvieh zur Verfügung stehen, damit das andere Vieh diesem keinen Schaden zufügen könne. Habe ein Tagelöhner einen eigenen Zug Ochsen oder junge Kälber, solle er das Recht haben, mit diesen zu Weid zu fahren, dürfe aber dann auf der übrigen Weide nur noch eine Kuh austreiben.

Was das Windfall-Holz oder sonstiges Bauholz betreffe, so solle die Gemeinde diese Angelegenheit an die Hand nehmen und das Holz unparteiisch austheilen, sowohl den Meyern als auch den Tagelöhnern. Vom Brennholz sollten die Dorfmeier, der Ammann und ein Tagelöhner wie bis anhin bei Ehren und Eiden jedem soviel geben, wie seine Haushaltung nötig habe. Wolle aber einer seinen Anteil verkaufen, so solle er «solche bey tag aufladen undt hinweg führen / und nit das Gemeinholz under das eigen schlieffe». Das war nämlich ein Trick, der vielerorts heute noch angewendet wird. Werde in einer Waldlichtung Heu zugeteilt, so sollten junge Tannli, fruchtbare Bäume und Bauholz nicht abgehauen werden. Was die «Silbern» und das «Elliloo» betreffe, solle es beim alten bleiben, obwohl die einen ihre Güter gut, die anderen übel bebauten.

Die Gemeinderechnung solle jährlich in Anwesenheit der Gerichtsherren oder hiezu Abgeordnete vor der Gemeinde oder deren Ausschuss abgenommen werden. Werde ein Gemeinetrunk offeriert, so solle dieser im öffentlichen Wirtshaus und nicht in «Winckeln» ausgeschenkt werden.

Was die Rütene angehe, so solle beim Tod eines Anteil-Inhabers gemäss dem Brief von 1652 dieses Stück vom Kloster oder von der Gemeinde, stets aber unter Mitwissenschaft des Klosters, weitergegeben werden.

Der Steuern und Gebühren nehme sich das Gotteshaus nicht an, das sei Sache der hohen Obrigkeit.

Dass Waisenkinder, die keinerlei Gut erben und weder eine Kuh noch Geissen besässen, von der Gemeinde etwas gegeben werde, sei nirgends Brauch. Das solle auch nicht eingeführt werden.

Fremde, die im Gemeindegut Schaden anrichteten, solle die Gemeinde mit Mehrheitsbeschluss abwehren.

Wenn Kinder von Tagelöhnern den Meyern Schaden zufügten, so würden inskünftig die Eltern mit einer Busse bis zu 18 Schilling bestraft, und der Schaden müsse ersetzt werden.



Diejenigen Tagelöhner, die das Gemeindegut mitbenutzten, sollten sich erinnern, dass sie Tagelöhner seien und deswegen für die Meyer gegen Lohn – wie an andern Orten gebräuchlich – arbeiten sollten. Wer nach dreimaligem Ersuchen aus «schalkheit» nicht arbeiten wolle, dem solle mit Zutun eines Gerichtsherren das zugeteilte Gemeindegut entzogen werden. In den gemeinsamen Zelgen sollten weder Meyern noch Tagelöhner Gewalt haben, bis alle Garben – der grosse und der kleine Zehnten – eingebracht worden seien. Im Land dürfe keiner dem andern Schaden zufügen, sonst müsse er den Schaden ersetzen und die oben erwähnte Busse von 18 Schilling zahlen.

Müsse im Gemeindegut gemeinsam gearbeitet werden, so sollten die Tagelöhner selbst erscheinen und sich nicht durch Kinder vertreten lassen. Entweder sie selbst oder Werkmänner nicht unter 16 Jahren müssten antreten. Die Dorfmeier wurden ernstlich ermahnt, dass jeder bestraft würde, der ein Aufgebot nicht befolgte.

Schliesslich machte das Gericht einen Überschlag und stellte fest, dass jeder Bauer zwei, jeder Tagelöhner aber anderthalb Jucharten Gemeindegüter besass. Also besaßen die Tagelöhner gesamthaft viel mehr als die Meyer. Deshalb sollten die Tagelöhner den Meyern mehr Dienste erzeugen.

Als das Urteil eröffnet wurde, nahmen die beiden Parteien «solches zu gutem vergnügen» (meint wohl ohne Murren) an und gelobten «steiff und vest bey handtgegebenen treuw», dabei zu bleiben.

Der Brief wurde zweifach ausgefertigt und das Siegel des Abts daran hängt. Ein Exemplar erhielten die Meyer. Ausgefertigt wurde das Urteil von Philipp Omlin, der zu jener Zeit Schreiber des Klosters Wettingen war.

Das Urteil erstreckte sich über alle Haushaltvorstände, nicht nur über Inhaber von Wettinger Gütern. Die drei Begutachter erbrachten mit ihren Angaben über die Grösse des Gemeindegutes und die entsprechenden Anteile der Meyer und Tagelöhner gleichzeitig auch einen Hinweis auf die Zahl der Meyer und Tagelöhner. Sie erklärten, dass 54,5 Jucharten von den Meyern zu je 2 Jucharten bewirtschaftet werden, das ergibt 27 Meyer, und dass 91,5 Jucharten von den Tagelöhnern zu je 1½ Jucharten bewirtschaftet würden, das ergibt 61 Tagelöhner. Insgesamt waren es also 88 Haushaltvorstände.

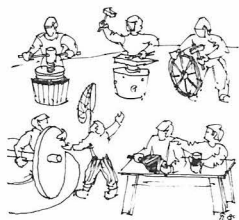
Dieses Urteil beleuchtet die Gegensätzlichkeiten innerhalb der Dorfbewohner auf das Beste.

Der Besitz von Grund und Boden festigte alte Rechte. Der Besitz allein war aber keine Existenzgrundlage. Die Landwirtschaft war ein notleidendes Gewerbe. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Dem Richterspruch kann man auch entnehmen, dass der Tagelöhner dorthin zog, wo er seine Arbeitskraft möglich teuer verkaufen konnte. Obstablesen wurde offensichtlich besser bezahlt als Dreschen. Der Tagelöhner jener Zeiten kann nicht zu den armen Leuten gerechnet werden.

Von den fünf Tagelöhnern, welche ihren Stand anno 1657 vor Gericht vertraten, waren 1653 vier als Hausbesitzer ausgewiesen. Jeder verfügte aber auch über eigenen Grund. Der kann erheblich gewesen sein. Das Zugeständnis der Meyer, ein Tagelöhner könne auch die Stierenweid benützen, wenn er einen «Zug Ochsen» vermöge, beweist, dass unter den Tagelöhnern Hausvorstände waren, die es zu ansehnlichem Wohlstand gebracht hatten. Wir müssen uns von unserer Vorstellung, Besitz von Boden sei gleichbedeutend mit Reichtum, frei machen. Arbeit gegen Lohn, der Besitz von Geld, machte frei und unabhängig.

### 5.5 Andere Erwerbstätige



Das Gewerbe war bescheiden. Handwerk und Gewerbe hatten ihre Zentren in der nahen Stadt. Die Gewerbefreiheit bestand nicht, und die wenigen Handwerker in Dietikon arbeiteten sicher in Kleinbetrieben oder Flickstätten, deren Inhaber sich mit einem kleinen Landbesitz mühsam durchbrachte. Im Dorf gab es einen Wagner, einen Schuhmacher, einen Oelmacher und einen Schmied. Handwerker und Tagelöhner waren in der Mehrzahl gegenüber etwa 27 Meyern. Auseinandersetzungen zwischen diesen beiden Gruppen waren an der Tagesordnung. Die Benutzung des gemeinsamen Landes, des Gemeindegutes, führte stets zu Streitigkeiten.

#### *Der Wirt der Taverne*

Als das Kloster anno 1259 von den Habsburgern durch Kauf Dietikon erworben hatte, befand sich in diesem Gebiet eine Taverne. Sie befand sich ohne Zweifel auf dem Areal der heutigen Krone. Wir haben Zeugnisse, dass der Betrieb dieser Gaststätte ununterbrochen über all die Jahrhunderte hinweg geführt wurde. Das Kloster war allerdings nicht immer Eigentümer. Ein Kaufbrief bezüglich der Taverne in Dietikon, datiert mit dem 11. November 1408, liegt im Staatsarchiv Aarau.

Ob der Wirt Eigentümer oder nur Pächter war, über den Betrieb der Taverne erliess stets das Kloster Vorschriften. In den «Offnungen» sind sie uns erhalten geblieben.

Am 5. September 1646 erschien der «from und ersam» Jagle Fischer, Wirt zu Dietikon vor dem Landvogt Johann Heinrich Milt aus Glarus und legte Schriftstücke vor, die der Taverne in Dietikon das alleinige Ausschankrecht zusprachen und bat um beglaubigte Abschriften. Offenbar war er wieder einmal wegen dem Weinausschenken im Dorf mit seinen Mitbürgern in Streit geraten. Genau ein Jahr später, am 5. September 1647, verkaufte Jagle Fischer das Wirtshaus für 9000 Gulden dem Kloster Wettingen. Das Kloster leistete an Martini jenes Jahres dem Verkäufer eine

Anzahlung von 2000 Gulden und blieb den Rest schuldig. Als Sicherheit verpfändete es nicht nur das Kaufsobjekt, auch seinen Grundbesitz in Dietikon, den Zehnten und alles Einkommen des Klosters in der Gemeinde Dietikon. Am 27. Januar 1649 fand vor dem Landvogt Wolfgang von Müellenen in Baden eine Gerichtsverhandlung statt. Das Kloster Wettingen klagte den alten Wirt Jagle Fischer ein, er habe dem Kloster beim Kauf nicht alles herausgegeben. Er sei schon vom Dorfgericht um Herausgabe des «Wöschheuslin» und anderem verpflichtet worden, habe gegen dieses Urteil nicht appelliert, ihm aber auch nicht Folge geleistet. Jagle Fischer verlor den Prozess und wurde verpflichtet, alles abzutreten, was offensichtlich zur Taverne gehörte.

In der Bereinigung von 1653 finden wir das Wirtshaus in Dietikon nicht aufgezeichnet. Der Besitz des Klosters wurde nur als anstossendes Land bei der Beschriftung anderer Grundstücke erwähnt. Offensichtlich war um diese Zeit ein Pächter auf dem Gasthof.

Die Taverne in Dietikon hatte landesweites Ansehen. Der Wirt «Damast» Fischer, wandte sich im Juni 1624 an die Tagsatzung: Er habe bereits die Fenster und die Ehrenwappen der VIII Alten Orte erneuert. Er bitte «untertänig» um Bezahlung der Fenster und der Wappen, was ihm auch gewährt wurde. Daraus ersehen wir, dass auch die hohe Obrigkeit dem Gasthof in Dietikon eine grosse Bedeutung zumass.

#### *Der Müller*

In Dietikon gab es nachweislich schon im 13. Jahrhundert zwei Mühlen. Die obere, die Hetschenmühle wurde am 8. Juni 1316 dem Kloster Oetenbach in Zürich verkauft. Die obere Mühle finden wir in der Bereinigung nur als anstossendes Land. Sie war um diese Zeit ohne Zweifel sowohl Eigentum als auch Besitz eines Müllers. Ob das derselbe war wie Hans Caspar Wiederkehr der Stürmeyer, der am 15. September 1691 das gesamte Mühlenareal mit allen Gebäuden und jeglichem Zubehör – darunter ein neues Haus – für 10 000 Gulden dem Kloster verkaufte, ist nicht abgeklärt. Da der recht ansehnliche Besitz in der Bereinigung nicht aufgeführt wurde, muss angenommen werden, dass nach der damals geltenden Rechtsordnung der obere Müller Eigentümer gewesen ist.

Die untere Mühle lag wie eine Insel zwischen zwei Läufen der Reppisch zwischen der oberen Brücke im Oberdorf und der Brücke der Zürcher Landstrasse. In der Bereinigung wurde die untere Mühle als Eigentum des Klosters ausgewiesen. Besitzer war anno 1653 Caspar Wiederkehr, Ammann in Spreitenbach. Zur Mühle gehörten die Mühle mit zugehöriger Scheune, ein Spicher, ein Schopf, verschiedene Trotten und Hanfspünten, eine Säge, die «Ribi», die Weissmühle und der «Stampf». Um die Mühle hatte es ein Mannwerk Mattland (ca. 28 Aren). An verschiedenen Orten lagen noch 6 Jucharten Ackerland. Die jährliche Abgabe betrug sechs

Mütt Kernen. Das Kloster war Eigentümer und Caspar Wiederkehr war Besitzer. Am 19. Februar 1679 verkaufte der Sohn Hans Wiederkehr, Alt-Ammann von Spreitenbach, dem Kloster den Besitz der unteren Mühle für 9600 Gulden.

Damit war das Kloster Eigentümer und Besitzer beider Mühlen und hatte ein Monopol.

### *Die Fischer*

Fische gab es zu jener Zeit im Übermass. Wir müssen wissen, dass alljährlich die heute hoch geschätzten Salme limmataufwärts zogen. Ein um 1890 geborener Bürger bezeugte noch vor einigen Jahren, dass er in seiner Jugend beim sogenannten Inseli die Fische mit dem Schöpfer herausfischen konnte; sie seien Kopf an Kopf vor dem kleinen Wasserfall geschwommen.

Das Vergeben der Fischenz wurde schon sehr früh urkundlich erwähnt. Am 8. Juni 1456 erhielt Henssly Vischer zu Dietikon den Lehensbrief für die Limmatfischenz. Es wurde erwähnt, dass diese schon sein Vater, Burgy Vischer, innegehabt habe. Jährlich hatte der Fischer dem Kloster 3 Pfund Zürcher Währung als Jahreszins zu leisten. Das Lehen war verkäuflich und vererbbar. Bei einer Handänderung mussten dem Kloster 20 Pfund Ehrschatz abgeliefert werden.

Henssly Vischer war vermutlich weder des Lesens noch Schreibens kundig. Für den Vertagsabschluss bestimmte er als seinen Vertreter den Alt-Bürgermeister von Zürich, Rudolffen von Cham.

Das Fischrecht beinhaltete einige Verpflichtungen. An allen Tagen der Fastenzeit, von Aschermittwoch bis Ostern, im Advent, an allen gebotenen Fasttagen, den sogenannten «Quatembertagen», an allen Freitagen jeder Woche hatte der Fischer 34 Pfund Fische, d. h. 68 Stück, im Kloster abzuliefern. Das Kloster hatte ihm für jede Ablieferung 14 Zürcher Pfennige zu bezahlen. Brachte er dem «pitantzer» (Speisemeister?) seinen Fang, so musste er mit Essen und Trinken bewirtet werden. Schliesslich hatte er noch eine anstrengende Stakenfahrt auf der rasch strömenden Limmat bis nach Dietikon hinauf vor sich.

Er war auch verpflichtet, bei jedem Fischfang dem Kloster den Fang anzutragen. Das Kloster hatte das Recht, ihm dafür nur 2/3 des handelsüblichen Kaufpreises zu entgelten. Brauchte das Kloster keine Fische, war ihm freigestellt, diese irgendwo zu verkaufen.

Er war ferner verpflichtet, die auf den klösterlichen Höfen von Oetwil und Geroldswil lebenden Bauern an jeweiligen Gerichtstagen in Dietikon, an denen diese teilzunehmen hatten, unentgeltlich über die Limmat zu fahren.

Anno 1653 waren in Dietikon sechs Fischer bezeugt. Sie gaben dem Kloster gemeinsam 30 Pfund Geld für das «Roderswerd» in einem Infang gelegen, es umfasste 6 Mannwerk Mattland und 6 Jucharten Acker. Es lag zwischen Limmat und Moosbach.

Im Dorf gab es eine Fischergasse. In der Öffnung von 1560 wurde den Fischern ein Wegrecht längs der Reppisch bis zur «Schiffтели» an der Limmat eingeräumt. Der Weg war so breit, dass zwei Mann mit einem «Gropgrät» nebeneinander gehen konnten.

Mannigfach waren die Auseinandersetzungen wegen der Fischerei in der Limmat. Die Fischer wurden oft eingeklagt, sie behinderten die Schifffahrt auf der Limmat mit ihren Netzen und Reussen. Die Zürcher inspizierten die Limmat alle Jahre bis zum Einfluss in die Aare.

Andererseits verlangten die Fischer, dass man den Schiffern aus Zürich das Auswerfen von Netzen während ihren Talfahrten verbiete. Die Fischer von Dietikon waren wahrscheinlich alle reformiert. Das erleichterte die geschäftlichen Beziehungen mit dem Kloster nicht unbedingt. Im Jahr 1650 führte der Schreiber des Klosters durch das Fenster seiner Kanzlei einen Wortwechsel über das Fischen mit verbotenen Netzen. Diese Auseinandersetzung lief wohl nicht gerade höflich ab. Der Schreiber nahm sein Gewehr und schoss auf den Fischer. Dieses Vorkommnis ist uns bekannt, weil der Abt dem Landvogt die Befugnis bestritt, seinen Schreiber zur Rechenschaft zu ziehen. Die Tat falle allein in die klösterliche Gerichtsbarkeit. Innerhalb der Klostermauern hatte niemand ausser dem Abt Recht zu sprechen. Der Landvogt behauptete auf etwas fadenscheinige Art, Tatort sei der Ort, wo die Kugel einschlage, nicht wo sie abgefeuert werde. Mit dem Ort der Tat sei auch bestimmt, wer Recht zu sprechen hatte. Der Streit verlief im Sand, da der Abt dem Landvogt schliesslich erklärte, sein Schreiber sei ein krankhafter Mann und übermässig gereizt worden.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass in der Bereinigung 1653 alle Fischer ihren Namen mit «V» schrieben.

#### *Der Ölmacher*

Am 20. Februar 1628 verlieh der Abt das Recht, eine Öltrotte zu betreiben, dem Heinrich Wiederkehr, Ammann. Laut der Bereinigung von 1653 besass Jagle Wiederkehr, der Ölmacher, eine Hofstatt; der Beschreibung nach war sie an der Kirchgasse. Jagle Wiederkehr war wahrscheinlich ein Sohn des Ammanns. Einige Male wurden Parzellen aufgeführt, die Jagle Wiederkehr gemeinsam mit Heinrich Wiederkehr, Ammann, besass.

#### *Der Wagner*

Heinrich Wiederkehr ist als Wagner eingetragen. Er besass an der Landstrasse ein Haus, anderswo eine Haushofstatt. Für die Haushofstatt musste er dem Ammann Heinrich Wiederkehr 1/2 Mütt Kernen Zins zahlen. Haus und Haushofstatt liegen nicht beieinander. Für das Haus zinst er dem Kloster einen Grundzins von 1/4 Mütt Kernen.

Der Wagner hatte mit seinem Beruf sicher ein rechtes Auskommen. Jeder der Land bebaute, verfügte über Wagen und Karren, deren Räder

Deichseln und Aufbauten vom Wagner angefertigt worden waren. Heute ist der Beruf des Wagner ausgestorben.

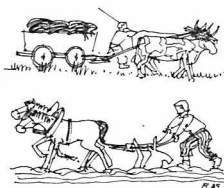
#### *Der Schmied*

Die Schmiede stand in der Nähe der Taverne. Sie gehörte dem Alt-Wirt Jagle Fischer. Das Recht, die Schmiede zu betreiben, verlieh der Abt. In der Bereinigung, Gut XX/4, finden wir den Schmied, Heini Burner, als Anstösser an das Wettinger Mattland des Jagle Hauenstein im Schönenwerd. Der Schmied Heini Burner hauste mit Jagle Burner zusammen. Sie besaßen in der Reuti, anstossend an das Hardt und an das Gut des Lienberger aus Spreitenbach, 3 Jucharten Wettinger Acker.

#### *Die Metzger*

Das Recht, eine Metzgerei zu betreiben, verlieh ebenfalls der Abt. In der Bereinigung ist in Dietikon kein Metzger zu finden. Melcher Lienberger, Metzger in Spreitenbach, hatte im Gemeindebann Dietikon zwei Grundstücke zu eigen. Vermutlich besass er das Recht, eine Metzgerei zu betreiben. In der Bereinigung werden seine Grundstücke als anstossendes Land an Wettinger Güter genannt, und bei jedem Eintrag ist nach dem Namen der Beruf Metzger aufgeführt.

## 6. Die Bewirtschaftung des Bodens



Seit Beginn der Besiedelung wurde der Boden ausgeliehen mit der Auflage, einen Grundzins in transport- und lagerfähigen Naturalien zu leisten. Die Ackerfrucht war der Grundzins. Alles andere, was auf dem Hof produziert wurde, eignete sich nicht als Abgabe. In unserer Gegend war der Ertrag des Ackers auch das wesentliche Erwerbseinkommen des Bauern. Der Acker ernährte ihn und die Seinen,

und dem Grundherrn sicherte er ebenfalls den Lebensunterhalt. Nur an jenen Stellen, die sich für das Pflügen nicht eigneten, wurden Heuwiesen bewirtschaftet. In unserer Gegend wurde nur soviel Vieh gehalten, dass das nötige Zugvieh vorhanden und sein Nachwuchs gesichert war. Sowohl der Milchertrag als auch das Fleisch von Hornvieh waren Nebensache. Geschlachtet wurde im Frühwinter: Schweine und Kleinvieh.

Die Untersuchungen der Besitzesverhältnisse der Meyer – was das Wettingerland betrifft – ergeben, dass viermal mehr Ackerland als Wiesland existierte. Das war beinahe die Regel.

### 6.1 Das Ackerland (Weizen, Gerste, Dinkel, Hafer)

Im klösterlichen Eigentum waren 526  $\frac{1}{4}$  Jucharten Ackerland, aufgeteilt in 509 Parzellen, bewirtschaftet von 32 Besitzern.

Die Parzellengrößen waren

Stück	à Jucharten	Jucharten total
1	6	6
1	4	4
1	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$
3	3	$9\frac{3}{4}$
15	3	45
1	$2\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{4}$
35	2	70
56	$1\frac{1}{2}$	84
4	$1\frac{1}{4}$	5
198	1	198
24	$\frac{3}{4}$	18
153	$\frac{1}{2}$	$76\frac{1}{2}$
17	$\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{4}$
<hr/>		
509		$526\frac{1}{4}$

392 Parzellen waren nur  $\frac{1}{4}$  Jucharte bis 1 Jucharte gross.

Nur 23 % des Gesamt-Eigentums waren grösser. Eine Jucharte – das sind  $3600 \text{ m}^2$  – war in der Regel 100 Fuss breit und 400 Fuss lang ( $30 \times 120 \text{ m}$ ). Eine Parzelle von  $\frac{1}{4}$  Jucharte mass  $25 \text{ Fuss} \times 400 \text{ Fuss}$ ; sie musste sich der Länge der übrigen Parzellen anpassen ( $7.50 \times 120 \text{ m}$ ).

Das Ackerland war in folgende Zelgen eingeteilt:

Zelg gegen Spreitenbach  
    gegen Limet Feld  
    Niederfeld  
    Oberfeld  
    in der Auw  
    gegen Schönenwerd

Diese Bezeichnungen findet man zum Teil noch auf dem Katasterplan aus dem Jahr 1959.

Jede Zelg wurde eingehegt. Nach der Ernte wurden die Acker für das Weidvieh freigegeben. Die damaligen Ackerflächen waren weitgehend mit Gräsern und Unkraut bestockt, das nach dem Einholen der Garben willkommenes Futter für das Vieh war.

Wenn in den Rechts-Offnungen die Bestimmung aufgenommen war, «die meyer sollend die zelgen bannen und usslon, wenn sy gutdunckt», heisst das nichts anderes, als dass den Meyern das Recht zustehe, die Regeln für den Ackerbau aufzustellen und durchzusetzen.

Im 17. Jahrhundert wirtschaftete der Bauer immer noch nach den Regeln der Dreifelder-Wirtschaft: Der Acker wurde im ersten Jahr mit Brotfrucht bestellt. Im zweiten Jahr wurde ebenfalls Brotfrucht, wohl aber weitgehend der weniger anspruchsvolle Hafer, angebaut. Im dritten Jahr blieb der Acker unbestellt. Was darauf wuchs, wurde abgeweidet, und der Grünwuchs diente beim Umpflügen als die einzige Bodenverbesserung. Kunstdünger kannte man nicht, und weil wenig Vieh gehalten wurde und dieses vom Frühjahr bis in den Spätherbst hinein auf der Weid war, gab es nur spärlich Jauche und Mist.

Der Grundzins und die ständig drohenden Hungersnöte zwangen die Bauern, möglichst viel Ackerland zu bewirtschaften. Den Kartoffelanbau kannte man hierzulande um 1650 noch nicht. Der Grundherr und auch die Obrigkeit untersagten die Umwandlung der Ackerfläche in Gras- oder Kleewiesen. Es ging noch viele Jahrzehnte, bis man einsah, dass die Krise der Landwirtschaft nur behoben werden konnte, wenn dieser Zustand geändert werden konnte. Mehr Rauhfutterertrag: mehr Vieh – je mehr Vieh man im Stall überwintern konnte, desto mehr Jauche und Mist hatte man für die Düngung der Äcker zur Verfügung.

Die Meyer hatten auch «mit meren hand» zu bestimmen, welche Fruchtfolge eingehalten werden musste. Gemeinsam wurde beschlossen, wo was wann angepflanzt werden müsse. Dazu kam die Bestimmung, dass alles so



angeordnet werden musste, «d(a) si nieman überfar, nieman überschnid». Das war keine leichte Aufgabe angesichts des Übels der Güterzerstückelung.

Einige Jahrhunderte früher hatten die Bauern in der Regel eine geschlossene Hube in ihrem Besitz oder zu Lehen. Im 17. Jahrhundert listete das Kloster sein Grundeigentum in Dietikon immer noch in nummerierten Einheiten von I–XXVI auf. Im Jahre 1264 waren es XXII Güter. Aber diese Güter waren bei der Bereinigung 1653 hoffnungslos zerstückelt. Aus den 26 Stücken waren über 700 Parzellen geworden. Der Widumhof, einst zur Kirche gehörend und sicher anfänglich ein ziemlich geschlossener Hof, war 1653 in über 90 Parzellen aufgeteilt. Die andern Güter waren ähnlich zerstückelt. Die Freiheit im Umgang mit dem Besitz – man konnte ihn teilen, tauschen, verkaufen – hatte diese höchst unrationelle Betriebsführung zur Folge.

Man sah sicher ein, dass auf diese Weise die Gesundung der Landwirtschaft nicht zu erreichen war. Die Obrigkeit erliess Vorschriften, dass zum Beispiel bei Ganten ein Grundstück unter Mitwirkung der Obrigkeit demjenigen zuzuschlagen sei, der mehr Land habe als die Mitbewerber. Doch die Besitzer und Eigentümer dieser vielen Einzelparzellen hatten weder den Mut noch den Willen und die Kraft, Güterzusammenlegungen durchzusetzen. Der kleinparzellige Zustand blieb erhalten. Es gab solch schmale Ackerriemen noch in unserem Jahrhundert, und es war nie möglich, im ganzen Gemeindegebiet Dietikon eine Güterzusammenlegung durchzusetzen. Man kann unseren Vorfahren keine Vorwürfe machen. Wenige von uns wissen, dass 1920 der erste Anlauf zu einer Güterzusammenlegung im Dorfteil gegen Kindhausen scheiterte. Sie konnte erst durchgeführt werden, nachdem die Bürgergemeinde ihre grossen Parzellen für eine Güterzusammenlegung auch bereitgestellt hatte.

Die Bewirtschaftung der oft kleinsten Flächen von ungefähr 800–1000 m<sup>2</sup> mit einem Gespann von zwei Ochsen auf holprigen Strassen, zum Teil über Nachbars Grundstück, erschwerte das Tagwerk des Bauern grenzenlos. Aber gerade all diese Schwierigkeiten zwangen die Bauern, allgemein gültige Vorschriften zu erlassen, wenn sie überhaupt die Bewirtschaftung der Ackerflächen aufrechterhalten wollten.

Man kannte nichts anderes. Man hat es immer so gemacht. Niemand wollte oder versuchte, eine Zusammenlegung zu fördern. Ganz im Gegenteil: Bei der nächsten Erbteilung wurden die kleinen Parzellen oft nochmals geteilt, bis man auf seinem Ackerchen den Pflug kaum mehr wenden konnte.

Die Erträge der Äcker waren bescheiden. Wie erwähnt, die Ursache war Mangel an Dünger und «verunkrautete» Flächen. Im Acker blühte der rote Mohn, man fand haufenweise Kornblumen und alle heute so vermissten Kräuter und Pflanzen. Doch diese standen in Konkurrenz mit dem Saatgut.

## Dietikon 1921

Im Ackerbau-Gebiet existieren Klein-Parzellen wie anno 1653.



Säte der Bauer, so konnte er erwarten, dass die 5,5-fache Menge an Frucht heranwache. Heute ist das Verhältnis ca. 1 : 30.

Hatte er nach dem Dreschen seinen Grundzins abgeliefert und das Saatgut für das kommende Jahr beiseite gestellt, so blieb ihm nicht allzuviel für den Verkauf übrig. Vielleicht gar nichts; je nach der Zahl der Esser an seinem Tische. Die Ernährung war sehr bescheiden, Haferbrei zur Hauptsache. Brot war nicht immer das «tägliche Brot», um das von allen Christen mit Ehrfurcht gebetet wurde. Hunger und Entbehrungen plagten die Bevölkerung immer wieder. Verständlich, dass die Grundherrschaften und die Obrigkeit sich mit allen Mitteln gegen eine Verkleinerung der Ackerfläche wehrten.

### 6.2 Mattland / Wiesland mit Heu- und Emdertag (Rauhfutter)

Im klösterlichen Eigentum standen 175 Mannwerk Wiesland. Es war aufgeteilt in 135 Parzellen und 30 Besitzer. Die Parzellengrößen waren:

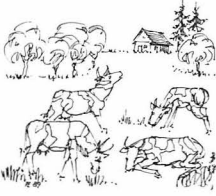
Stück	Mannwerk	
1	10	10
2	6	12
6	4	24
6	3	18
16	2	32
8	1½	12
45	1	45
37	½	18½
14	¼	3½
<hr/>		
135		175 Mannwerk

Das Mannwerk, was ein Mann in einem Tag einbringen konnte, umfasste 28 Aren nach heutigem Mass. Die Gesamtfläche betrug 175 Mannwerk = 49 Hektaren.

Mattland nannte man die Flächen, auf denen wegen ihrer Hanglage oder wegen der Feuchtigkeit kein Ackerbau betrieben werden konnte. Das im Besitz stehende Mattland lieferte das Rauhfutter, Heu und Emd, um den Winter hindurch das Vieh zu füttern. Die Heuernte – alles Handarbeit – erforderte Arbeitskräfte. Die Tagelöhner machten sich rar und forderten Geld. Schlechtem Wetter während dem «Heuet» war der Landwirt wehrlos ausgeliefert.

Die bescheidenen Mengen Rauhfutter mussten sorgfältig eingeteilt werden, wenn das Vieh im Frühjahr nicht wegen Hunger eingehen sollte. Wann der Frühling ins Land zog und die Weidgründe zum Spiessen brachte, wusste man nicht. Diese Not zwang den Bauern, den Weiden grösste Sorgfalt angedeihen zu lassen und vor allem sein Weiderecht unerbitlich durchzusetzen.

### 6.3 Die Weide

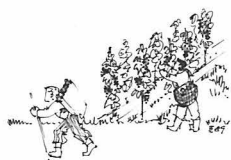


Wenn man nichts über die Schwierigkeiten der Winterfütterung weiss, sind die Bestimmungen über den Weidgang schwer zu begreifen. Im Kaufbrief von 1259 wurde das Weiderecht der Bauern des ganzen Gebietes Dietikon, vom Dorfbach westlich von Altstetten bis zum Bruggbach gegenüber dem Kloster Wettingen, umschrieben. Streitigkeiten um dieses Recht wurden mehrere Male bis vor die höchste Obrigkeit getragen. Man kämpfte durch alle Instanzen hindurch bis vor die Tagsatzung. Derlei Urteile waren z. B. das Tagsatzungsurteil vom 21. Juni 1539 über den Weidgang in Baltenschwil und aus dem Jahre 1492. Damals als behauptet wurde, der Schäflibach liege zwischen Dietikon und Spreitenbach, statt zwischen Dietikon und Schlieren, wurden mehrere Zeugen einvernommen. Die Tagsatzung legte dann den Schäflibach an seinen richtigen Ort. Im Streit zwischen Dietikon und Rohrdorf einerseits, zwischen Dietikon und Baden andererseits, machte sich die Stadt Baden verdächtig, weil sie in einem pergamentenen Brief über das Weiderecht das Wort «Spreitenbach» ausradiert und darüber Schönenwerd geschrieben hatten.

Dietikon wählte mit «merer hand» seinen Viehhirten. Keine leichte Aufgabe bei einem solch ausgedehnten Weidegebiet mit Herden aus verschiedenen Dörfern. Der allgemein offene Weidgang bedingte, dass alles andere Land eingefriedet war. Obwohl es zahlreiche und durchdringliche Hecken gab, erforderte die Einzäunung eine grosse Menge an Stecken und Ästen, und die Klagen der Tagelöhner anno 1657 waren berechtigt, als sie um die gerechte Zuteilung von Abholzbaten. Aus diesen Zeiten stammt auch der Brauch, Garten und Hofplätz einzuzäunen. Das freierumlaufende Vieh, die Schweine und das Federvieh, mussten geduldet werden, und jeder hatte seinen Früchten selbst Sorge zu tragen.

Gemeinsam wurde bestimmt, an welchem Tag die abgeernteten Ackerflächen für den allgemeinen Weidgang freigegeben werden sollten. Wehe, wenn einer im Verzug war mit seiner Ernte. Auch hier die Begründung, warum man sehr darauf angewiesen war, dass man genug Arbeitskräfte unter den Tagelöhnern anwerben konnte.

## 6.4 Die Reben



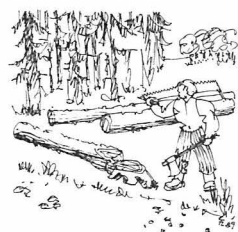
Das Reb Gelände war in viele zum Teil kleinste Parzellen aufgeteilt. Wenige Einwohner besaßen eine Parzelle, die grösser als eine Jucharte war. Man hatte einen Rebberg für den Eigenbedarf und verkaufte wohl kaum Wein. Erhebliche Zweifel in Bezug auf die Qualität des Weines sind angebracht. Auf dem Gemeindeplan von 1653 sind an verschiedenen Orten Reben eingezeichnet.

Mühlhaldenquartier	ca. 2 ha 4800 m <sup>2</sup>
Gyrhalde	ca. 1 ha 7500 m <sup>2</sup>
Steinmürli	ca. 1 ha 5000 m <sup>2</sup>
im Fondli	ca. 6300 m <sup>2</sup>
im Basi	ca. 2700 m <sup>2</sup>
am Deischlibach	
nördlich der Landstrasse	ca. 5000 m <sup>2</sup>
Total	ca. 7 ha 1300 m <sup>2</sup>

Die Reben im Steinmürli, im Fondli und am Deischlibach wurden wahrscheinlich in der Mitte des 18. Jahrhunderts aufgegeben. Ein Eidg. Erlass aus dem Jahr 1756 gestattete den Spreitenbacher Bauern, ihr Reb Gelände in der Spreitenbacher Zelg aufzugeben und an den Hügel der Rüttern zu verlegen. Das Gelände in der Ebene eigne sich wegen der ständigen Frostgefahr im Frühjahr nicht für den Rebbau. Die gleichen Gründe galten sicher auch für die Aufgabe der oben erwähnten Rebstücke. Im Frühjahr 1779 betrug die Rebfläche in Dietikon noch 3 ha 915 m<sup>2</sup>.

Interessant ist, dass alle Öffnungen dem Tavernen Wirt zu Dietikon vorschrieben, dass er den Landwein pro Kopf, den Elsässer aber nach dem Mass von Bremgarten ausschenken müsse. War das Quantum «Kopf» kleiner, weil man vom saureren Landwein mehr Kopf- und Magenweh erhielt, oder war es grösser, weil der Landwein weniger wert war?

## 6.5 Der Wald



Die Bereinigung von 1653 gibt keinen Aufschluss über den Waldbesitz. Die in den Öffnungen enthaltenen Vorschriften über die Holznutzung weisen darauf hin, dass der Honeretwald – im Umfang wie er heute noch besteht – vom Kloster Wettingen als sein Eigentum betrachtet wurde. Doch die Nutzung wurde den Dorfbewohnern von alters her gestattet.

Der Honeretwald dehnte sich 1653 gemäss Plan viel weiter nach Norden aus, und der heutige Guggenbühlwald war damals mit dem Honeret verbunden. Das Land in den Rüttern längs der Bremgartner-

strasse war noch nicht gerütet. Die Landstrasse, heutige Bernstrasse, existierte noch nicht. Von den Höfen Hohlenstrasse führte ein direkter Weg über den Honeret nach Niederurdorf, der wohl kaum als Strasse gegolten haben konnte und nur von Fussgängern benutzt wurde. Heute noch wird eine Waldstrasse im Honeret Zürichweg genannt; sie ist ein Überbleibsel aus jener Zeit.

Schon zu Zeiten der Grafen von Habsburg hatten die Dorfbewohner das Recht, Holz für den Bau und den Unterhalt ihrer Gebäude zu schlagen.

Die Nutzungsvorschriften waren bescheiden und deuteten darauf hin, dass die Dorfbewohner den Wald sozusagen als ihren Besitz betrachten konnten. In der Öffnung aus dem 15. Jahrhundert steht, dass jemand, der ein Haus bauen oder «bessern» wolle, den Abt oder den zuständigen Kloster-Herrn bitten solle, ihm dies zu gewähren. Falls er die Bewilligung nicht erhielt, musste er «selb höwen» und auf jeden Strunk des umgehauenen Baumes 4 Pfennige für den Förster legen. Trotz diesem recht dehnbaren Rechtssatz, findet man keine Aufzeichnungen über Streitigkeiten zwischen dem Abt und den Dorfgemeinden. Anders in Wettingen: Als der Abt für das Kloster in den Wäldern des Dorfes Wettingen Bauholz schlagen liess, kam es zum Streit. Die Dorfgemeinden von Wettingen erklärten, der Wald gehöre ihnen.

Mit der Bezeichnung «Weihnachtsholz» wurde die alljährliche Zuteilung von Brennholz benannt. Jedermann hatte Anspruch auf eine bestimmte Menge. Beim Schiedsspruch von 1657 wurde bestimmt, dass nicht beanspruchte Anteile verkauft werden dürften. Im Gegensatz zu andern Gemeinden war die Fläche der privaten Waldungen in Dietikon sehr gering. Die Nutzung des Waldes im Röhrenmoos wurde mit dem Abfluss des Egelsees begrenzt. Für das Waldstück im Hard längs der Limmat galt ein Weg als Abgrenzung von der Spreitenbacher Nutzung.

In allen Öffnungen nimmt die Erlaubnis, die Schweine in den Eichenwald auszutreiben, viel Raum ein. Das Schwein, wesentlich kleiner als das heute hochgezüchtete Riesenschwein, war der hauptsächliche Fleischlieferant. Bevor es um Martini oder an der Kirchweih gemetzget wurde, erliessen die Meyer einen Beschluss, wann und wo die Schweine in den Wald getrieben werden konnten. Liessen sie die Schweine ins Röhrenmoos, so mussten sie auch den Spreitenbacher Schweinehaltern das Recht dazu geben. Eine Verpflichtung diesbezüglich gegenüber den Bauern Baltenschwils bestand nach Brief und Siegel nicht. Eine Klage der Baltenschwiler, weil man ihnen den Austrieb in den Honeret nicht gestatte, blieb erfolglos.

## 7. Der Gemeindeplan 1653–1666

Mit der Anordnung einer Erhebung des klösterlichen Eigentums wurde die Ausfertigung eines Planes über das Amt Dietikon im Massstab ca. 1:3600 in Auftrag gegeben. Dieser heute im Staatsarchiv in Aarau aufbewahrte Plan ist eine wertvolle Ergänzung zu den schriftlichen Aufzeichnungen über das Grundeigentum. Mit grösster Sorgfalt ist der Plan in den Jahren 1653–1666 von Johann Conrad Geiger, Bürger zu Zürich, ausgefertigt worden. Die Überprüfung mittels des heutigen Katasterplanes ergibt eine höchst erstaunliche Genauigkeit. Ein Koordinatennetz von 44 Fuss (1 Linie) ist die Grundlage für alle Eintragungen. Fixpunkte die auch heute noch vergleichsweise eingemessen werden können – katholische Kirche, Reppischbrücke, Badenerstrasse und andere –, geben Zeugnis von der ausserordentlichen Aufnahme-Genauigkeit. Sie ist umsomehr bewundernswert, als zu bedenken ist, dass den damaligen Landvermessern die heutigen optischen Instrumente nicht zur Verfügung standen.

## 8. Gebäude



Auf dem Plan 1653–1666 sind 107 Gebäude rot eingetragen, davon sind ca. 30 klein gezeichnet. Vermutlich waren dies kleine Oekonomiegebäude wie Schweineställe, Schöpfe und dergleichen. 1779 zählte M. Stamm bei seiner Erhebung 75 Wohnhäuser in Dietikon. Um die Mitte des 17. Jahrhundert dürften in Dietikon etwa 70 Wohnhäuser unterschiedlicher Grösse gestanden haben. Dies ist aus

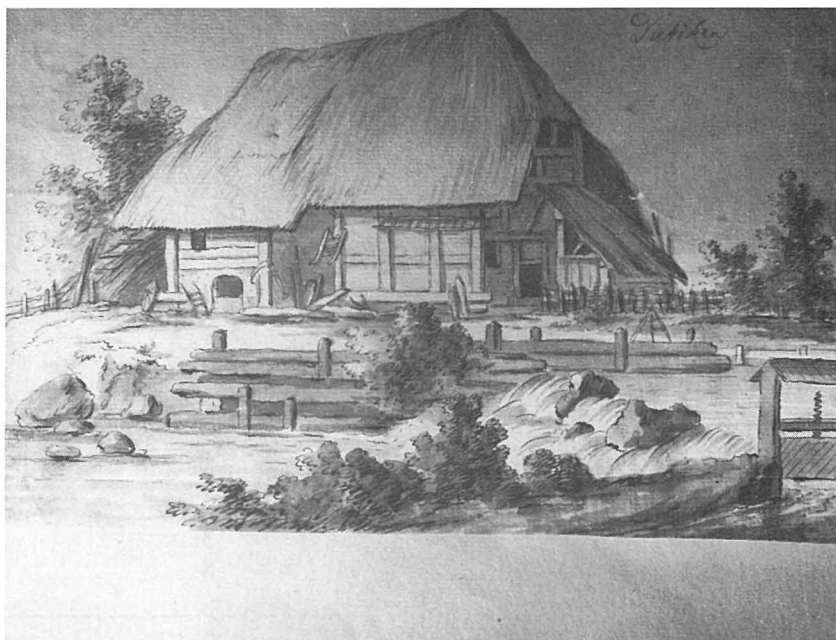
dem Plan ersichtlich, auf dem die einzelnen Gebäude verschieden gross eingezeichnet sind. In vielen Häusern befanden sich mehr als eine Haushaltung. Das Haus am Bach (heute Bergstrasse/Steinmürlistrasse), das uns in seinem Grundriss im wesentlichen erhalten geblieben ist, ist auf dem Plan als ein Gebäude eingetragen, beherbergte stets drei Haushaltungen mit drei Kochstellen in einer Küche. Auf seiner Südseite waren umfangreiche Stallungen und Scheunen angebaut, welche zum Teil der Erweiterung der Steinmürlistrasse weichen mussten. Dieser Haustyp überlebte an mancher Strasse den zweiten Weltkrieg und verschwand erst mit der rasanten Überbauung in den Nachkriegsjahren.

Die Häuser an der Büelstrasse, wie sie auf dem Plan eingetragen sind, wurden am 30. April 1821 alle durch Feuer zerstört. In einer Nacht verschwanden 16 Wohnhäuser, und 96 Einwohner wurden obdachlos. Alle heute auch alt scheinenden Gebäude in diesem Geviert wurden nach der Brandkatastrophe aufgebaut.

Gebäude	nach Plan	als Wettinger Eigentum bezeichnet
Kirche und Pfarrhof	4	—
untere Mühle	6	6
obere Mühle	5	—
Vischergasse (untere Reppischstrasse)	7	5
Kirchstrasse	9	8
Landstrasse (Zürcherstrasse)	17	} 23
Spielhof (um die Krone)	6	
Krone	1	—
Buelgasse (Bühlstr./Hafnerweg/ Florastrasse)	18	3
Oberdorf (ob. Reppischstrasse/ Oberdorfstrasse)	22	3
am Bach (Bergstrasse)	11	8
Basi	1	—
	107	56



Gebäude	nach Plan	als Wettinger Eigentum bezeichnet
hievon Oekonomiegebäude	ca. 30	6
	77	50
abzüglich Kirche, Pfarrhof, Taverne Krone	5	—
Wohnhäuser in anderem Eigentum stehend	ca. 72	ca. 22



## 9. Landstrassen, Wege und Stege

Im Plan aus der Mitte des 17. Jahrhunderts ist das Strassen- und Wegnetz gut dargestellt.

Die Landstrasse Baden—Zürich verläuft ziemlich gleich wie heute; das Teilstück Zentralstrasse existierte noch nicht. Nach der Reppischbrücke lief sie an der Taverne vorbei, einer Reihe von Bauernhäusern entlang, dann über den Kirchplatz. Diese Strasse galt als Reichsstrasse. Zuständig für den Unterhalt war der Landvogt in Baden.

Als zweite Landstrasse wurde in der Bereinigung von 1653 die Strasse bezeichnet, die vom Dorf Spreitenbach durch das Fondli an die obere Reppischbrücke führte und von da über die heutige Windegg- und Guggenbühlstrasse über den Schäflibach—Vogelau nach Niederurdorf. Diese Landstrasse sowie die Kirchstrasse, die Büelstrasse, die Vischergasse und der Kirchweg nach Urdorf und auf den Berg waren wohl als Gemeindestrassen zu betrachten. Der Unterhalt fiel in die Obliegenheit der Gemeinde.

Es gab eine Reihe von Flurwegen, die in der Offnung um 1560 recht ausführlich beschrieben wurden. Aus dem Schachen (heute SBB-Brücke über die Reppisch) führte auf beiden Seiten der Reppisch ein Weg bis zum Freyhof an der Landstrasse an der oberen Reppischbrücke (Oberdorf). Er solle jederzeit für Reiter und Fussgänger offen, mit Karren und Wagen befahrbar und wenn nötig auch für das Austreiben von Vieh bereit sein.

Anstösser an diese beiden Wege waren verpflichtet, den Weg zu unterhalten, falls das Hochwasser der Reppisch ihn beschädigte. Sie hätten dem Wasser zu wehren. Unterliessen sie dies und besserten sie den Weg nicht aus, so mussten sie ihn auf ihr anstossendes Grundstück verlegen. Taten sie auch das nicht, so konnte jedermann ihr Wegrecht ausnützen und ihre Acker oder Wiesen befahren oder betreten, ohne dass die Anstösser Schadenersatz verlangen konnten.

Das war eine sehr harte Auflage. Man darf nicht vergessen, dass der Lauf der Reppisch erst in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts tiefergelegt wurde und damit die vielen Hochwasser gebannt wurden. Die Reppisch war nicht das uns bekannte stille Wässerchen. Sie fügte dem Dorf vor der Korrektur immer wieder grossen Schaden zu. Einmal schwemmte sie, zum Nachteil des Klosters, alle gewerblichen Gebäude und Einrichtungen im Gebiet der unteren Mühle weg.

Ein weiterer Flurweg führte von der oberen Landstrasse durch die Mühlehalden in die Lachen und an den Stoffelbach. Beim Waldeingang hatte die Gemeinde jeweils ein «Türli» aufzuhängen, wie es heute noch auf vielen Alpen Gebrauch ist. Der Weg führte durch den Honeret in die Höfe Holenstrasse. Eine eigentliche Strasse nach Bremgarten gab es nicht, auch

wenn auf dem Plan «Strasse nach Bremgarten» geschrieben steht. Ein Weg führte auf die Gemeindeweiden, damit man zu den Rindern und Rossen sehen konnte.

Ein Weg führte von der oberen Landstrasse durch die Gyrhalden gegen Kindhausen, von dort hinauf gegen Schönenberg. Seine Breite war vorgeschrieben: Man möge unterhalb des Schönenberg eine Buche umhauen und mit den Ästen den Weg hinabführen. Soweit die Äste reichten, so breit müsse der Weg sein, damit man zur Kirche fahren und gehen könne, auch mit «Brutt und bar» (Hochzeit und Leichengeleit).

Der Weg führte weiter über Langenmoos, Hasenberg, Wyden und Eggenschwil nach Bremgarten. Das war der Weg von Dietikon an die Reuss.

Die Baltenschwiler hatten einen Flurweg über das Basi zur Kirche von Dietikon, aber auch einen heute noch bestehenden Flurweg in die Geisstäg durch die Mühlehalden an den Kirchweg.

Fusswege führten über den Letten und zu Wyräben, sofern dort Leute sesshaft waren, von dort hangwärts bis ins Basi, damit sie zusammenkommen könnten, um einander zu helfen «zu dem läben und zu dem todt».

Von der oberen Landstrasse führte ein Fussweg vom heute eingedolten Deischlibach gegen die Wyräben und durch das Junkholz ins Röhrenmoos.

Die Dietikoner hatten aber auch ein Wegrecht durch den eingegangenen Wilenhof ins Röhrenmoos, um zu holzen oder anderes zu tun.

Ein Weg durch die Matten in die Ferlen sollte so unterhalten sein, dass man ihn befahren konnte. Falls der Mattenbesitzer dieser Pflicht nicht mehr nachkomme, dürfe man über sein Grundstück fahren.

Um diese Wegrechte mag oft Streit entstanden sein. In der Öffnung von 1560 wird einer unbedeutenden Sache Platz eingeräumt: Wenn der Meyer in den Wyräben «Hirs» sonne und einer mit seinem Vieh daher komme, so könne dieser die Tücher mit dem «Hirs» zusammenlegen und sein Vieh durchtreiben, und solle damit «ungfräffnet haben» (ohne Busse oder Schadenersatz davonkommen). Der Zustand der Strassen, Wege oder Stege war oft bedenklich. Zeitweise erliess der Landvogt Vorschriften, wie schwer ein Fuhrwerk sein durfte, wenn es auf der Landstrasse verkehren wollte.

## 10. Die Flurnamen

In der Bereinigung von 1653 wurden bei den meisten Parzellen die Flurnamen notiert. Auch der Anstoss an die Landstrasse und an die anderen Strassen wurde angeführt. Leider sind die Namen auf dem Plan aus jener Zeit nicht eingetragen, was eine genauere Festlegung beinahe verunmöglichlicht.

Die Schreiber der Bereinigung waren nicht im Besitz von planerischen Unterlagen, und die Flurbezeichnungen ergaben sich allein aus den Angaben der Besitzer.

Es gab in Dietikon 176 gebräuchliche Flurnamen und Strassenbezeichnungen. Davon ist noch eine grosse Zahl heute gebräuchlich.

# Jahreschronik Dietikon

## *November 1988*

1. Dr. Bruno Maier übergibt nach 33 Jahren Praxistätigkeit in Dietikon diese seinem Nachfolger, Dr. W. Kälin.
1. Die Berufsberatung Dietikon feiert 30 Jahre Bestehen.
5. Jubiläums-Galavorstellung des Katholischen Turnvereins Dietikon anlässlich seines 75jährigen Bestehens.
10. Der Gemeinderat (Bürgerliche Abteilung) richtet an die Katholische Kirchgemeinde einen Beitrag von Fr. 247 500.— aus als Anteil an die archäologischen Grabungen im Raume Kirchgemeindehaus. — Der Gemeinderat (Politische Abteilung) genehmigt die Bauabrechnung des Katholischen Turnvereins über die Sanierung des Sportplatzes Holzmatt und richtet einen Gemeindebeitrag von Fr. 185 000.— aus.
11. Aufrichtefest in Klosters. Das städtische Ferienheim «Gruoberhus» steht kurz vor seiner Vollendung.
17. Der Gemeinderat diskutiert über das vom Stadtrat als Arbeitspapier vorgelegte Stadtentwicklungskonzept.
19. Die Berufs- und Laufbahnberatung Limmattal in Dietikon eröffnet an der Zentralstrasse 19 eine «Freihandbibliothek» für Berufsinformation.
28. Die Bauausschreibung für die Verlegung des Bahnhofes der Bremgarten-Dietikon-Bahn mit Konkurrenzöffnung wird publiziert. Für die Verlegung zeichnet die Bremgarten-Dietikon-Bahn, für die übrigen Arbeiten die Stadt Dietikon als Bauherr.

## *Dezember 1988*

4. Kantonale Abstimmungen. Dietikon sagt Nein zu höheren Verkehrsabgaben und Ja zum Einführungsgesetz über Grundstückerwerb durch Ausländer.
7. Für den neugegründeten Bezirk Dietikon wird von den bürgerlichen Parteien Werner Pagnoncini (Geroldswil) als Statthalter vorgeschlagen. Im Alleingang nominiert die CVP den Dietiker Stadtrat Josef Huber.

8. Der Gemeinderat stimmt einer Steuerreduktion für 1989 von 3 Prozent auf neu 122 Prozent zu. Gleichzeitig heisst der Gemeinderat den Voranschlag für 1989 gut und bewilligt Kredite im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Bahnhofplatzes.
11. Reformiert-Dietikon feiert mit Gottesdienst und Tag der offenen Tür das renovierte Kirchgemeindehaus.
11. Gegen 700 Senioren aus Dietikon feiern die traditionelle Betagtenweihnacht in der Stadthalle. Gastgeber war der Frauenverein.
13. 275 Wehrmänner aus dem Limmattal und dem Amt werden in der Stadthalle aus der Dienstpflicht entlassen.
15. Im Keller des Jugendhauses bricht ein Brand aus, welcher Musikgeräte im Betrage von rund  $\frac{1}{4}$  Millionen Franken vernichtet. Später konnte der Brandstifter ermittelt werden.
16. Vernissage des Neujahrsblattes 1989. Robert Müller, alt Gemeindegutsverwalter, verfasste die historische Schrift: «Erste urkundliche Erwähnungen von Dietikon 1089 und 1259». Die Schrift ist auf die 900-Jahr-Feier von Dietikon ausgerichtet. Als Beitrag der Bürgergemeinde wird dem Neujahrsblatt ein Faksimiledruck der Kaufurkunde beigelegt.
22. In einer ausführlichen Publikation orientiert das Komitee für die Gestaltung der Feierlichkeiten zum 900-Jahr-Jubiläum über die Aktivitäten im Jahre 1989.

### *Januar 1989*

3. Das «Limmattaler Tagblatt» erscheint in neuer Aufmachung.
6. Die vom Gemeinderat Dietikon im Oktober 1987 festgesetzte Reservezone Niederfeld wird von der Baurekurskommission aufgehoben. Das Parlament wird aufgefordert, das Niederfeld — Zone zwischen Dietikon und Spreitenbach — teilweise der Industriezone zuzuweisen.
6. Die Wahlvorschläge für die Erneuerungswahlen der Bezirksbehörde werden publiziert.
9. Auf dem Areal der Kehrrichtverbrennungsanlage nimmt die Kompostierung mit der erstmaligen Entsorgung der eingesammelten Christbäume ihren Betrieb auf.
12. Der Gemeinderat verzichtet auf die Weiterführung des Einspracheverfahrens gegen den Entscheid der Baurekurskommission in Sachen Niederfeld-Einzonung.

13. Die Bauprofile für den Neubau des städtischen Verwaltungszentrums werden aufgestellt und im amtlichen Publikationsorgan ausgeschrieben.
15. Im Ortsmuseum wird eine Annex-Ausstellung zum Dietiker Neujahrsblatt eröffnet mit dem Thema «Erste urkundliche Erwähnung von Dietikon 1089 und 1259».
19. Der Gemeinderat überweist die Motion «Zukunftsweisendes Verkehrskonzept» der Bürgerlichen Gemeinderatsfraktionen.
19. Nach 16 Stunden Debatte beendet der Gemeinderat die Diskussion um das vom Stadtrat vorgelegte Stadtentwicklungskonzept.
23. Nach wiederholten Interventionen in Stadt- und Gemeinderat wird von der PTT beim Löwenzentrum ein Briefkasten mit Markenautomat aufgestellt.
25. Das Inventar über die stadt-eigenen Natur- und Landschaftsschutzobjekte liegt im Bauamt zur Einsicht auf.
31. Vor dem Bezirksgericht Zürich wird der Prozess entschieden gegen den Werkvorstand und einen Vorarbeiter, welcher am Unfall eines Werkarbeiters schuldig sein soll. Dieser brach vor zwei Jahren mit seinem Traktor beim Reinigen der Eisfläche auf dem Marmorweiher ein und verunglückte tödlich. Die Angeklagten werden schuldig befunden und zu einer Busse verurteilt.

#### *Februar 1989*

1. Erstmals in der Geschichte des Neujahrsblattes von Dietikon muss zwei Monate nach dem Erscheinen eine zweite Auflage gedruckt werden.
2. Der Gemeinderat bewilligt einen Planungskredit von Fr. 182 000.— für eine Doppelturnhalle auf dem Areal des Sekundarschulhauses. Im weiteren wird das Postulat betreffend Ueberprüfung der Realisierung einer Holzschnitzelfeuerung im Fondli-Schulhaus überwiesen.
5. Grosser Kinderfasnachtsumzug mit dem Motto «900 Jahre Dietikon».
12. Die katholische Kirchenpflege bestellt 5 Spezialkommissionen, welche bei der Planung des Kirchgemeindehauses an der Tramstrasse beratend mitwirken sollen.
13. Eine Eingabe an den Stadtrat von einem Anwohnerkomitee gebildet, fordert verkehrsberuhigende Massnahmen an der Rüterstrasse.

16. Gegen das am 31. Januar (siehe dort) gesprochene Urteil legen die Stadt Dietikon und die Verurteilten Berufung ein. Es betrifft den Unglücksfall, bei welchem vor zwei Jahren ein Gemeindearbeiter bei der Eisreinigung auf dem Marmorweiher mit seinem Fahrzeug im Eis einbrach und tödlich verunglückte.
27. Auf dem Kirchplatz wird das Modell des «Delphin-Brunnens» des Dietiker Künstlers Bruno Weber aufgestellt. Im Vorfeld der Abstimmung über den 3,3-Millionen-Kredit entspannen sich heftige Diskussionen.
28. In Orientierungsversammlungen, Presse und Radio schlagen hohe Wellen der Begeisterung und Ablehnung über das Brunnenprojekt auf dem Kirchplatz, über welches am 5. März abgestimmt wird.

### *März 1989*

1. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat einen Kredit von Fr. 527 000.— zur Verbesserung der Verkehrsführung im Bereich der Weininger-/Unteren Reppischstrasse mit einer Personen- und Radfahrerüberführung.
1. An der Tramstrasse beginnt der Abbruch des «Eglihauses» welches einem Neu- und teilweise Umbau des katholischen Kirchgemeindehauses weichen muss. In diesem Gebiet werden noch Ergänzungen zu den Ausgrabungen von römischen Mauerfragmenten erwartet.
5. Gemeinde-Abstimmung in Dietikon. Das umstrittene Brunnenprojekt von Bruno Weber — ein übergrosser Delphin als Brunnenfigur — für den Kirchplatz und dessen Gestaltung wird mit 4263 Nein und 1264 Ja abgelehnt. Die Stimmbeteiligung beträgt 45,9 Prozent. In den Bezirk Dietikon werden gewählt: Werner Pagnoncini als Statthalter sowie Willi Neuenschwander und Andreas Fischer als Bezirksräte.
6. Erstmals sammelt ein Fahrzeug des städtischen Abfuhrwesens Grün- gut für die regionale Kompostierungsanlage in Dietikon.
11. Delegierte des kantonalen Feuerwehrverbandes tagen in der Stadthalle.
11. Mit einem Brand in einer Tiefgarage beginnt in Dietikon und dem benachbarten Limmattal eine unheimliche Serie von Brandstiftungen.
26. Pfarrer Werner Thoma von der katholischen Kirchgemeinde feiert sein silbernes Priesterjubiläum.



*April 1989*

3. Die Serie der mutwilligen Brandstiftungen nimmt bedrohliche Formen an. In der Nacht brannte die grosse Scheune beim Kloster Fahr bis auf die Grundmauern nieder. Es wurde Schaden in Millionenhöhe angerichtet.
5. Die Kehrichtverbrennungsanlage Dietikon fordert von den Limmattalgemeinden 20 Prozent weniger Kehrichtanfall.
6. Die Bürgergemeinde Dietikon gibt bekannt, dass sich ihr Finanzvermögen von 39,8 auf 30,3 Millionen Franken vermindert hat, was auf eine veränderte Bilanzierung zurückzuführen ist. Die Ablieferung an die politische Gemeinde beträgt für das Rechnungsjahr 1988 rund 290 000 Franken.
7. Drei junge Männer konnten im Zusammenhang mit den Brandstiftungen in Zürich und dem Limmattal verhaftet werden. Sie sind geständig, mehrere Brände (Kloster Fahr, Tiefgaragen in Dietikon und in Zürich) gelegt zu haben. Sie begründen ihr Geständnis mit der grossen Publizität um die Grossbrände.
8. Mit einem Volksfest feiert die Bankgesellschaft ihre Neueröffnung in Dietikon.
10. An der Bremgartnerstrasse beginnen die Tiefbauarbeiten für den Bau der BDB-Haltestelle «Stoffelbach».
19. Josef Huber, Stadtrat, wird Präsident des Industrie- und Handelsvereins Dietikon und Umgebung.
20. Der Gemeinderat beschliesst mit Stichentscheid des Präsidenten, die Wasseruhren für Dietikon nicht obligatorisch einzuführen. Im weiteren wurden 2,24 Millionen Franken für die Erstellung des Busbahnhofes beim Bahnhof Dietikon bewilligt. Ferner wird die 102 Jahre alte Eisenbrücke über die Reppisch bei der Unteren Reppischstrasse saniert.
25. Die ehemalige Post an der Florastrasse wird Verkaufsraum des Schuhhauses Dosenbach.
25. Im Reppischhof wird die geplante Grossüberbauung mit Industrie- und Gewerbehäuser vorgestellt.
29. Mit einem Tag der offenen Türe und einem Volksfest eröffnet der Schweizerische Bankverein sein neues Domizil am Bahnhofplatz 13.

### *Mai 1989*

1. Nationalrätin Ursula Hafner, Schaffhausen, spricht am 1. Mai in Dietikon.
3. Das Bundesgericht in Lausanne hebt den Beschluss des Stadtrates Dietikon über den in eigener Kompetenz bewilligten Kredit von 1,27 Millionen Franken für die Zivilschutz-Bereitstellungsanlage unter dem neuen Stadthaus auf.
10. Das Jugendhaus Dietikon steckt in Finanznöten. Anlässlich einer Pressekonferenz fordert das Komitee einen jährlichen Beitrag der Stadt Dietikon von Fr. 79 700.—. Die Beiträge der beiden Kirchgemeinden (je 35 000 Franken) sollen unverändert belassen werden.
11. Wahlen im Gemeindeparlament. Präsident wurde im ersten Wahlgang Alfred Schlumpf (DP). Zum ersten Vizepräsident wählte das Parlament Dr. Bruno Maier und zum zweiten Hugo Busslinger. Präsident der Bürgerlichen Abteilung wurde Ernst Scherrer (DP).
11. Paul Bürgi-Müller, alt Gärtnermeister (72) gestorben.
14. Nach 20 Jahren feierte ein Jungpriester wieder einmal Primiz. Stefan Staubli hielt seine erste Messe in der St.-Josefs-Kirche.
20. Eröffnung der grossen Eisenplastik-Schau in Dietikon. Anlässlich der 900-Jahr-Feier der Stadt stehen an verschiedenen Punkten und Plätzen Eisenplastiken.
21. 25 Jahre Philatelistenverein Limmattal. Jubiläumsfeier mit Briefmarkenschau.
26. 25 Jahre Familiengarten-Verein. Jubiläumsfeier im Gartenareal «in den Weinreben».
27. Der Verkehrsverein Dietikon feiert 75 Jahre Bestehen mit einer Generalversammlung im süddeutschen Zwiefalten. Als Nachfolger des seit 28 Jahren amtierenden Präsidenten Georges Künzler wird Eugen Guidi gewählt.

### *Juni 1989*

4. Gemeindeabstimmung in Dietikon. Die Stimmbürger genehmigen den Kredit von 2,74 Millionen Franken für den Bau eines Busbahnhofs beim Bahnhof Dietikon.
4. In Klosters wird das neu erstellte «Gruoberhus», das Ferienkolonienhaus der Schule Dietikon, eingeweiht. Der Kredit von 1,9 Millionen Franken genehmigte der Stimmbürger im März 1988.

8. Der Gemeinderat beauftragt den Stadtrat, beförderlich eine städtische Liegenschaft als zweite Kinderkrippe auszuwählen.
16. In der Stadthalle singen zur 900-Jahr-Feier von Dietikon sämtliche Chöre der Stadt in einem Konzert. Unter der Leitung von Orlando De Martin vereinigten sich 250 Sängerinnen und Sänger.
20. Ueberraschende Funde zeigen die archäologischen Ausgrabungen hinter dem katholischen Kirchgemeindehaus an der Tramstrasse. Als Prunkstück der Ausgrabungen werden die Fragmente eines römischen Prunkbades bezeichnet.
22. Der Gemeinderat erklärt eine Motion erheblich, welche die Einführung einer Kehricksack-Gebühr anstrebt. Dies im Zeichen der enorm gestiegenen Kehrrichtmengen im Limmattal.
23. Werner Wiederkehr-Foletti (70) gestorben. Früher aktiver KTV-Sportler, Behördenmitglied und Mitglied verschiedener Kommissionen.
26. Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat einen Kredit-Antrag über Fr. 626 000.— für Verbesserungen und Sanierungen im Alters- und Pflegeheim «Ruggacker».
26. Die vor Jahresfrist mit 1839 gültigen Unterschriften eingereichte Volksinitiative zum Bau einer unterirdischen Zentrumsumfahrung wird vom Stadtrat zur Ablehnung empfohlen. Ferner will der Stadtrat die Motion für ein Gesamtverkehrskonzept abschreiben.

#### *Juli 1989*

1. Der Bezirk Dietikon tritt rechtlich mit diesem Datum in Kraft. Werner Pagnoncini, Geroldswil, amtet als Statthalter, Andreas Fischer, Schlieren, und Willi Neuenschwander, Oetwil, sind Mitglieder des Bezirksrates und als Bezirksschreiber amtet der Jurist Peter Renggli, Zürich.
4. Mit 331 Unterschriften versehen verlangt eine Petition der Anwohner an der oberen Bremgartnerstrasse vom Stadtrat verkehrsberuhigende Massnahmen.
6. Der Gemeinderat genehmigt nach zweistündiger Beratung den stadt-rätlichen Geschäftsbericht.
11. Erster Spatenstich zum Neubau des Stadthauses Dietikon.
13. Der Gemeinderat bewilligt einen Kredit von Fr. 1 064 000.— für eine Zivilschutz-Bereitstellungsanlage beim neuen Stadthaus in Dietikon. Der Kredit kommt am 24. September vor die Urne.

### *August 1989*

6. Die neue Geleise- und Perronanlage der Bremgarten–Dietikon-Bahn wird mit einer kleinen Feier dem Betrieb übergeben.
10. Oeffentliche Besichtigungen der Notgrabungen im Raume Tramstrasse–Bahnhofplatz. Archäologen führen das zahlreich erschienene Publikum durch die Grabungsanlagen.
16. Schwere Stürme aus Westen verursachen in der Nacht auf den 17. August grosse Schäden an Kulturen und Gebäuden.
20. Ende der «Eisen 89». Die Ausstellung mit Eisenplastiken in den Werkhallen der Firma Koenig und auf den Plätzen in Dietikon ist zu Ende. Die Ausstellung verzeichnet gesamtschweizerisch grosses Interesse.
21. Schulanfang. Zum ersten Mal in der Geschichte der Zürcher Schulen beginnt das Schuljahr nach den Sommerferien.
21. Die Woche steht ganz im Zeichen umfangreicher Bauarbeiten auf Strassen und Plätzen für das Dietiker Stadtfest.
25. Das Dietiker Stadtfest beginnt. Der Festbetrieb wird sich über zwei Wochenende ausdehnen. Während der Hauptfestzeit ist das Zentrum für jeden Verkehr gesperrt; selbst die Bremgarten–Dietikon-Bahn hat ihre Haltestelle an die Schöneggstrasse verlegt. Der Zubringerdienst zum Bahnhof wird durch Autobusse gewährleistet. Höhepunkte sind die offizielle Feier am Samstagnachmittag, das Feuerwerk am Abend und im Oktober ein Erntedankfest.

### *September 1989*

1. Mit neuen Anordnungen gibt die Kehrichtverbrennungsanlage Dietikon bekannt, dass sie künftig die Annahme von Papier und Karton verweigert.
3. Die Feierlichkeiten zum Jubiläum 900 Jahre Dietikon gipfeln in einem grossen Festumzug. Während zwei Wochenenden waren Strassen und Plätze eine einzige Feststadt mit musikalischen und theatralischen Attraktionen in den verschiedenen Zelten und auf den Freilichtbühnen.
11. Der Stadtrat bewilligt 790 000 Franken für die teilweise Erneuerung und Anpassung der städtischen EDV-Anlage.
12. Die Direktion des Innern bewilligt der Stadt Dietikon einen Steuerkraft-Zuschuss von rund 813 000 Franken für das Jahr 1989.
14. Der Gemeinderat bewilligt 652 000 Franken für eine elektronische Trefferanzeige in der Schiessanlage Reppischtal.

18. Der Stadtrat wählt Robert Thomet als neuen Ortschef der Zivilschutzorganisation Dietikon.
21. Bei einer Stimmbeteiligung von 23,4 (!) Prozent verwirft der Stimmbürger von Dietikon den geforderten Kredit von 1,064 Millionen Franken für eine Zivilschutz-Bereitstellungsanlage unter dem neuen Stadthaus. Im weiteren stimmte Dietikon für die Beibehaltung der bisherigen Gebührenregelung der Wasserversorgung, wonach das Wasser nach dem «Hahnentarif» berechnet wird.
28. Die Sozialdemokratische Partei Dietikon nominiert Gemeinderat Markus Notter als Kandidaten für das Amt des Stadtpräsidenten. Die Wahlen finden am 4. Februar 1990 statt.
30. Das neue Drei-Stern-Hotel «Conti» eröffnet seine Anlage. Das Hotel an der Heimstrasse hat 41 Zimmer mit 62 Betten und verschiedene Restaurationsräumlichkeiten.

#### *Oktober 1989*

3. An der Gyrhaldenstrasse wird ein Postbote überfallen und dabei werden mehrere tausend Franken erbeutet.
5. Der Gemeinderat (Bürgerliche Abteilung) beschliesst den Ankauf der Eisenplastik «Duomo d'acciaio» von Silvio Mattioli, welche seit der Ausstellung «Eisen 89» auf dem Areal Weiningerstrasse/Ueberlandstrasse steht.
8. Als Abschluss der Grossveranstaltungen zur 900-Jahr-Feier findet ein Erntedankfest statt. Vom Basi bis zum Zentralschulhaus bewegt sich am Samstag eine Alpabfahrt. Verschiedene Attraktionen bäuerlichen Charakters sowie Erntedankgottesdienste am Sonntag runden das Programm ab.
11. Stadtpräsident Hans Frei feiert seinen 65. Geburtstag.
20. Mit einem Tag der offenen Türe wird die erweiterte Kläranlage Limmattal in Dietikon eröffnet. Der Ausbau kostet rund 16,5 Millionen Franken (Voranschlag 13 Millionen Franken).
25. Die CVP Dietikon nominierte Gemeinderat Walter Bächli als Kandidaten für das Stadtpräsidium. Gleichzeitig wird die Wiederkandidatur von Maria Hagenbuch als Stadträtin bekanntgegeben.